

Zeitschrift:

Titel: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins

ISSN:

Signatur: **Z1190-42/44 Standort: Universitätsbibliothek**

Jahr: **1921**

Band/Heft: **42/44. 1920/22 / 43**

Artikeldaten:

Aufsatztitel: Joseph Oppenhoff: Die St. Sebastiani-Armbrust-Schützengesellschaft in Herzogenrath, 43, 1921, S. 1-46

Verfasser: Oppenhoff

Seiten: 1ff und Titelei

Scananweisungen:

Scannen in: **sw**

Bemerkung: Bitte Titelei bis S. 1

Benutzerdaten:

Benutzernummer: 900813711#I GR:16

Besteller: Graf Klaus

Email: klausgraf@googlemail.com

Zeitschrift

des

Aachener Geschichtsvereins.

Im Auftrag des wissenschaftlichen Ausschusses

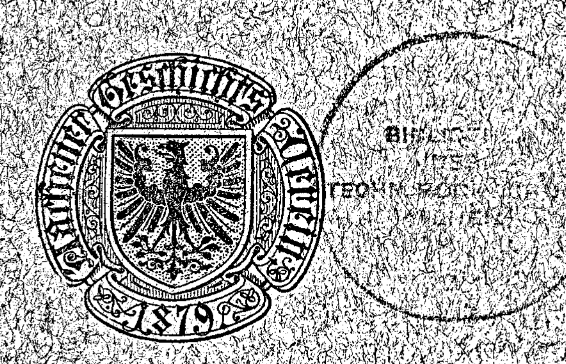
herausgegeben von

Dr. Albert Huyskens,

Direktor des Stadtarchivs.

Dreiundvierzigster Band.

Jahrgang 1921.



AACHEN 1922.

Verlag des Aachener Geschichtsvereins.

Für den Buchhandel in Kommission bei

Wissenschaftl. Antiquariat und Verlagsbuchhandlung Creutzer G. m. b. H.,

Aachen, Elisabethstraße 4.

Zur Beachtung.

1. Schriften befreundeter Vereine: Die Schriften der Vereine, mit denen wir im Austauschverkehr stehen, sind dem Stadtarchiv Aachen, Fischmarkt 3, einzusenden. Sie werden teils im Stadtarchiv, teils in der Stadtbibliothek aufbewahrt und für die Mitglieder ausgelegt.

2. Anzeigen neuer Werke: Verleger und Verfasser, die Berücksichtigung ihrer neu erschienenen Werke in unserem Literaturbericht wünschen, wollen diese an den Herausgeber, Archivdirektor Dr. Huyskens, Aachen, Habsburgerallee 2, einsenden.

3. Bezug der Zeitschrift und Mitgliedsbeitrag: Mit Rücksicht auf die Geldentwertung hat die Generalversammlung den Beitrag für das verflossene Vereinsjahr auf 100 M. festgesetzt. Dieser Preis deckt nicht einmal die Herstellungskosten des vorliegenden Bandes, geschweige die Zustellungs- und Verpackungskosten. Wird der Band nicht im Stadtarchiv abgeholt, so ist daher die Zustellung, ev. auch Verpackung, von dem betreffenden Mitglied zu tragen. Bei Zustellung der Zeitschrift durch Boten erhöht sich der Mitgliedsbeitrag auf 106 M., bei Zustellung durch die Post um das Porto. Ausländer aus Ländern mit besserer Valuta zahlen für die Mitgliedschaft und die Zeitschrift den Vorkriegspreis von 4 Goldmark, umgerechnet auf ihre Währung nach dem damaligen Kurs.

4. Ältere Bände der Zeitschrift und Sonderabzüge: Der Verein besitzt noch zahlreiche ältere Bände seiner Zeitschrift und Sonderabzüge einzelner Arbeiten und bietet sie hiermit den Mitgliedern zum Kauf an. Anfragen und Aufträge erledigt der Schriftführer Studienrat Prof. Dr. K. Schué, Aachen, Kaiser-Karls-Gymnasium, Augustinerbach. Mitglieder, die ältere Bände besitzen ohne Verwendung dafür zu haben, werden gebeten, sie dem Verein durch das Stadtarchiv frei oder gegen Ersatz des früheren Beitrags zur Verfügung zu stellen und damit die schwierige Finanzlage des Vereins zu erleichtern.

5. Eingetretene Änderungen der Anschriften wollen die Mitglieder dem Vereinsvorsitzenden (siehe 6) anzeigen, damit das Mitgliederverzeichnis berichtigt werden kann.

6. Anschriften für den Verein: Mitteilungen und Zusendungen aller Art, soweit hier nicht anders bemerkt, an den Vereinsvorsitzenden Studienrat Prof. Dr. H. Savelsberg, Aachen, Harscampstraße 56. Zahlungen mit dem Zusatz »für den Aachener Geschichtsverein« an den Kassenwart Justizrat Ch. Beaucamp, Wilhelmstraße 46 (Postscheckkonto Köln Nr. 102902). Mitteilungen betr. Druck, Versand und Austausch der Zeitschrift, Rezensionsexemplare an den Herausgeber Archivdirektor Dr. A. Huyskens, Aachen, Habsburgerallee 2.

Zeitschrift

des

Aachener Geschichtsvereins.

Im Auftrag des wissenschaftlichen Ausschusses

herausgegeben von

Dr. Albert Huyskens,

Direktor des Stadtarchivs.

Dreiundvierzigster Band.

Jahrgang 1921.



AACHEN 1922.

Verlag des Aachener Geschichtsvereins.

Für den Buchhandel in Kommission bei
Wissenschaftl. Antiquariat und Verlagsbuchhandlung Creutzer G. m. b. H.,
Aachen, Elisabethstraße 4.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abhandlungen:

II. Kleinere Beiträge:

Literatur:

Bericht über die Hauptversammlung

Die St. Sebastiani-Armbrustschützen-Gesellschaft in Herzogenrath.

Von *Joseph Oppenhoff.*

Die noch heute blühende St. Sebastiani-Armbrustschützen-Gesellschaft[1]) in Herzogenrath, die »loeffelicke broederschap van St. Sebastianus, genoembt den voet booghen«, ist nach den Eingangsworten eines Beschlusses vom 23. Juni 1687 »gestabileert binnen dese stadt ingevolge van d'octroie, permissie ende special act daer toe verleent bi de souveraine prinsen dieser landen«. Wann und unter welchen Umständen *die Gründung* erfolgt ist, ist nicht bekannt. Die älteste erhaltene Satzung[2]) ist angenommen am 7. Juli (Sonntag nach Unserer lieben Frauen Visitatio) 1504; auf der Außenseite der ältesten Abschrift ist dem Vermerk »Reglement« später das Wort »erste« vorgesetzt worden, womit zusammentrifft, daß über 1504 hinausreichende Nachrichten nicht vorliegen. Auch wird 1812 gelegentlich erwähnt, daß die Gesellschaft nun über 300 Jahre

[1]) Gesellschaft, Bruderschaft, Confraterniteit, Confrerie, Gilde — die Bezeichnungen werden nebeneinander gebraucht. Ursprünglich den Namen St. Sebastianus-Bogenschützen-Gesellschaft führend, hat die Gesellschaft am 2. Juni 1885 den obigen Namen angenommen, um Verwechselungen vorzubeugen, weil in dem benachbarten Straß eine neue Bogenschützengesellschaft mit ähnlichem Namen gegründet worden war.

[2]) Sie ist überliefert in zwei Abschriften aus dem 16. Jahrhundert, die fortgeführt sind bis 1569 bzw. 1595; vgl. den Abdruck am Schluß. In der Rechnung zum Jahre 1566 heißt es: »noch 10b. vur die privilegien in pergament zo setzen«; es ist nicht ausgeschlossen, daß hiermit die ältere Abschrift der Satzungen gemeint ist, da sie auf Pergament geschrieben ist. — Das Reglement von 1504 wurde wiederholt ergänzt und am 23. Juni 1687 durch neue, als »Provisioneel Reglement« bezeichnete Bestimmungen zum Teil ersetzt. 1721 scheint eine Neuordnung oder Wiederaufrichtung des Schützenwesens stattgefunden zu haben; denn die Rechnungen erwähnen eine Ausgabe, als die Schützenmeister von Merkstein, Bocholtz und Simpelfeld bei dem Gastwirt Franz Horbach waren und »onsen heer schoutet ons

bestehe. Und doch möchte ich die Gründung erheblich höher hinaufsetzen. Dabei ist der Umstand, daß die Gesellschaft in der Satzung von 1504 nicht förmlich gegründet wird, sondern bereits besteht und von den regierenden Schützenmeistern ihr Gesetz erhält, weniger von Belang, da die Gründung unmittelbar vorhergegangen sein könnte; viel mehr Gewicht ist auf einige Bestimmungen der genannten Satzung zu legen. So wird in Absatz 5 gesagt, daß die Schützen gewohnt seien, der Prozession zu folgen, ebenso in Absatz 6, es sei Gewohnheit, daß die Stadt jedem Schützen jährlich das Tuch zur Kogel[1]) gebe,

de constitutie geordoneert ende op gestelt heefft«. (Zum selben Jahr wird gesagt, »dat het broncken verboeden war«; vielleicht hängt das damit zusammen.) An die Stelle der bisherigen Ordnung wurde am 21. Jan. 1773 eine aus 21 Paragraphen bestehende neue Regel eingeführt, weil durch »differente abuisen, twist en ongeregeltheiten« die Gilde an den Rand des Verderbens gebracht worden sei. Am 21. Januar 1812 wird ein von dem Mitbruder Lic. utr. iur. Joh. Heinr. Griefgens herrührendes und offenbar zunächst angenommenes Reglement disapprobiert und annulliert, als ob es nicht gemacht worden wäre, weil es den Reglementen und alten Statuten zuwiderlaufe; auch solle es nicht im Archiv bleiben. (Notar Alb. Corneli fügt seiner Unterschrift bei: je me soumets pour le bien-être.) Endlich wird am 2. August 1818 eine neue Satzung angenommen und am 28. August vom Landrat unter Bezugnahme auf eine Verfügung der Kgl. Regierung vom 17. Juli 1818 bestätigt; den Schluß dieser Satzung bilden die Bestimmungen einer Verordnung des Generalgouvernements-Kommissariats vom 24. Juli 1814, die die förmliche Unterstellung der Schützengesellschaft unter die Ortspolizeibehörde und die Regelung ihrer Schießübungen vorsieht. — Die jetzt geltende Satzung ist vom 10. Dezember 1896.

[1]) Kogel (Gugel, Kapuze, vgl. Kugelherrn) ist ein Kleidungsstück, das den Kopf und in Form eines Kragens zugleich Hals und Schultern bedeckte. In den Rechnungen wird wiederholt die gemeinsame Anschaffung von Tuch erwähnt, so 1539 »an dat doek« 50 Gulden und »dat doech ze scheren en se halen« 5 Mrk. 1544 kostet das Tuch 11 Joachimstaler und 7 Bauschen (ferner für Scheren und Heimtragen 8 Stbr.), 1550 werden für »schutzendoich« 21 Tlr. (zu 4 Gulden), 1533 8 Tlr., 1561 für 33 Ellen je 9 Mrk., zusammen 49 Gulden und 3 Mrk., 1609 für 29 Ellen feinen klaren Tuchs je 3 Tlr. weniger 3 Albus, zusammen 85 Tlr. 8 Mrk. 3 B. bezahlt; 1608 waren 28³/₄ Ellen klaren Tuchs oder Leinen nötig. Unter diesem Tuch ist vielleicht das von der Gilde selbst im Auftrage der Stadt gekaufte Tuch für die Kogel zu verstehen, da die Schützen nur das Tuch erhielten und die Kogel selbst machen mußten. Ich finde allerdings unter den Einnahmen niemals eine Zahlung seitens der Stadt; nur einmal (1550) heißt es ohne Angabe eines Grundes beim Preis von 21 Tlr.: »des geit af

Bemerkungen, die ein längeres Bestehen der Gesellschaft voraussetzen, da sich sonst ja keine Gewohnheit bilden konnte; auch lag für die Stadt wohl kaum ein Grund vor, einer neugegründeten Gesellschaft so entgegenzukommen [1]). Ferner heißt es zum Schluß: »Auch haiffen die schützen jairs van den graven 36 marck. Auch leist man zu, dat men jaers zwei foeder weinß alhi zapt baeven den koer, op jeder quart zwein haller, facit oich omtrint 36 marck«. Unter den »graven« ist der Stadtgraben zu verstehen, wo die Schützen ihre Schießübungen abhielten und von dem also schon 1504 ein erheblicher Teil ihr Eigentum war. Daß die nur aus wenigen Mitgliedern bestehende Gilde gleich bei der Gründung ein nicht unbeträchtliches Grundeigentum gekauft habe, ist kaum anzunehmen. Schriftliche Aufzeichnungen darüber sind nicht erhalten, die mündliche Überlieferung aber geht dahin, daß die Stadt Herzogenrath der Schützengesellschaft den Graben geschenkt habe wegen ihrer tapferen Hilfe bei der Verteidigung der Stadt. Dazu paßt der zweite oben angeführte Satz. Unter kor ist der festgesetzte Marktpreis zu verstehen, so daß der Sinn des Satzes der ist: Die Gilde darf zwei Fuder Wein unter

---

9 Tlr. 9 alb.«. Doch sind die Rechnungen sehr unzuverlässig; sofort wieder ausgegebene Einnahmen werden oft nicht spezifiziert, feststehende Ausgaben fehlen regelmäßig, z. B. eine 1535 übernommene Abgabe an die Kirche wird nur einmal erwähnt (1561). Auch ist möglich, daß sehr bald die Gabe der Stadt weggefallen ist. Der Kauf des Tuches war anscheinend sehr wichtig; die Schützenmeister reisten dafür mit drei Schützen nach Aachen; vgl. 1566 »noch 8 Stbr. zo Aich vertzert, doe dat doich gegulden wardt«, 1544 »noch ein verdel wins den schützen, do man dat doich gegolden hait, vur 10 Mrk.«, ferner 1608, 1609. Nach diesen Jahren wird das Tuch nicht mehr erwähnt. Im Anschluß an den Tuchkauf und auch sonst wird ein Gewandhaus erwähnt, wo die Schützen zusammengekommen sind, z. B. 1544, 1556, 1561; vielleicht wurde dort die Kogel gemeinsam zurechtgemacht. — Auch sonst kaufte die Gesellschaft Ausrüstungsgegenstände gemeinsam ein, so 1514 zu Aachen 28 Hüte je 9½ Albus., »des heven wir einen in den koiff zo voir den pastoir, fac. an gelde 11 Gld. 3 B.«; 1554: »noch zo gaedtzdraicht zu Achen gegolden 15 hoede«; 1562 zu Maastricht 22 schwarze Mützen, jede 8 brab. Stüber und 2½ Ort, macht 26 aach. Gulden.

[1]) Auch die bei M. Schollen, Die St. Sebastianus- und Antonius-Schützenbruderschaft in Geilenkirchen (ZAGV 12, S. 242) erwähnten Privilegien sind dieser Bruderschaft nicht schon im Jahre ihrer Entstehung verliehen worden.

Überschreitung des Marktpreises verkaufen, und zwar jedes Quart um zwei Heller teurer [1]). Eine solche Erlaubnis zur Preisüberschreitung ist auch nur als Belohnung für geleistete Dienste aufzufassen, die mithin bereits vor 1504 von der Gilde vollbracht sein müssen. Die Schenkung der Kogel ist ebenso zu erklären. Lediglich als Erinnerung an eine kriegerische Vergangenheit fasse ich auch die Vorschrift auf, daß jeder Schütze einen Harnisch besitzen müsse, bestehend aus Ruck, Krifs, Kraich und eisernem Hut, oder zum mindesten einem Backenel [2]); denn als einzige Gelegenheit für die Benutzung der Rüstung ist die Teilnahme an der Prozession vorgesehen, während es doch nahe gelegen hätte, in der Satzung zu erwähnen, daß die Schützen dem Aufruf des Landesherrn oder der Bürger-

---

[1]) Vgl. dasselbe Privileg bei Schollen a. a. O. S. 244.

[2]) Die Bedeutung dieser Worte ist zweifelhaft. Joh. Jac. Michel, Herzogenrath (ZAGV 2, S. 321) versteht unter Ruck einen »Waffenrock, bestehend aus Wams mit Ringelpanzer« und unter Krifs (= Krebs) Beinschienen. Ein Ungenannter in Heft 16 (Archiv der Schützengesellschaft) spricht von »Rock und Schürzel« (Krifs bedeute im altvlämischen »Schürze, Beinkleider von Leder«), nimmt also außer Helm und Kragen keine Panzerung an. Ruck wird im allgemeinen nicht zur Bezeichnung eines gepanzerten Rockes oder Wammses gebraucht, sondern bedeutet nach Grimm, Wörterbuch, das Rückenstück des Panzers, Rückenharnisch. Krebs hat häufig die Bedeutung von Lendenschutz, Beinschienen (vgl. Hottenroth, Handbuch der deutschen Tracht, S. 433, 604; Demmin, Die Kriegswaffen, S. 470), das Wort wird aber auch vom Panzer überhaupt gebraucht (vgl. Hänel, Alte Waffen, S. 72: Harnische, bei denen Brust und Rücken geschoben sind, nennt man Krebse; Hottenroth a. a. O. S. 434, Anm.: Krebs = Plattenpanzer). Nach Grimm a. a. O. ist Krebs ein Brustpanzer in Plattenform. Ich möchte daher in unserm Falle Ruck und Krifs als Rücken- und Brustpanzer auffassen, wozu die Halsberge hinzukam; (vgl. Hottenroth a. a. O. S. 607: in späterer Zeit bestand der Harnisch oft nur aus einem Küraß, nämlich aus Halsberge, Brust- und Rückenmuschel). Als Kopfbedeckung diente der eiserne Hut oder mindestens ein »Backeneilgen«. Backenel oder Beckenel ist (nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch) eine eiserne Kopfbedeckung, Helm; Backeneilgen ist die Verkleinerungsform, es wird darunter also wohl ein einfacherer Helm zu verstehen sein. (Michel hat infolge Lesefehlers »Backenwilgen« und kommt dadurch zu der irrigen Ableitung von velum, wile, das er mit Visier wiedergibt.) Auf unsere Bogenschützengesellschaft könnte man das allerdings einer erheblich früheren Zeit angehörende Bild der Bruderschaft der Armbrustschützen vom hl. Georg (bei Hottenroth a. a. O. S. 300) beziehen: »Die Beckenhaube

meister zum Kriegsdienst oder zum Schutz der Stadt zu folgen hätten. Zwar hatten derartige Gilden und Bruderschaften ursprünglich den Zweck, die Bürger im Waffenhandwerk zu üben und zur Verteidigung des Platzes wehrbar und tüchtig zu machen, allein dieser Zweck war in einer viel älteren Zeit, etwa im 13. und 14. Jahrhundert maßgebend und kommt für das 16. Jahrhundert wohl kaum mehr in Betracht. Auch war die Mitgliederzahl von vornherein sehr beschränkt, so daß sie keine nennenswerte Verteidigungsmacht darstellte, und die Bewaffnung der Schützen bestand lediglich aus der Armbrust[1]). In Wirklichkeit scheint die Rüstung sehr bald nach 1504 weggefallen zu sein; denn schon zehn Jahre später, 1514, ferner 1554 und 1562 finden wir in den Rechnungen den Ankauf von Hüten und Mützen, die »zu Gottestracht«, also anstatt eines Helmes

---

auf dem Kopf, die Waffe (Armbrust) in der Faust, den Leib bewehrt mit dem Haubert (Ringelpanzer, der nach dem oben Gesagten wohl nicht in Frage kommt), den ein Waffenrock in der Farbe der Rotte bedeckt.« Die Kopfbedeckung der Schützen ist auf dem Bilde erheblich einfacher als die ihrer Führer, so daß man hier Eisenhut und Beckenelchen nebeneinander zu sehen glaubt.

[1]) Allerdings will Michel a. a. O. ihnen auch noch eine Schleuder oder einen Schläger zuweisen, während im Statutenheft ein Ungenannter Kolben oder Axt einsetzen zu müssen glaubt; hier liegt aber ein Lesefehler vor. Es heißt im ersten Reglement, ein jeder Schütze solle haben »ein goet siluer«; bei allen vorhandenen Abschriften ist der zweite Buchstabe unverkennbar ein i, Michel liest aber scluer, ergänzt ein weggelassenes d und kommt so zu Schleuder oder Schläger. Richtiger ist aber anzunehmen, daß das Wort Brustschild ausgefallen ist, also jeder Schütze muß haben eine Armbrust und ein silbernes Brustschild. Tatsächlich heißt es so auch im Reglement von 1773: jeder Schütze muß versehen sein »met een goet armboest ofte voetboegen met de dartoe noedige gereetschaap, waermede men kan volstaen, *voorts en broostsilver*«, das jeder Schütze bei Strafe von 3 Aach. Mrk. bei sich und auf der Brust tragen muß bei Gottestracht, St. Sebastianstag, an gebotenen Tagen, an seinem Schießtag und bei der Beerdigung eines Mitbruders. Laut Beschluß vom 12. Januar 1755 mußte »nach alter Vorschrift« jeder Schütze bei den Zusammenkünften (»op bescheedingen ofte geboodingen«) ein silbernes St. Sebastianus-Wappen oder -Schild am *Hute* tragen; hier scheint es sich um dasselbe Schild zu handeln, da sich der Beschluß ausdrücklich auf das Reglement beruft. — Die erwähnte »gereetschap« bestand nach dem Reglement von 1818 in sechs Vogel- und zwei Scheibenpfeilen. Heute muß jeder Schütze 12 Pfeile besitzen.

getragen wurden[1]). In späteren Satzungen wird die Rüstung nicht mehr erwähnt. Bemerkenswert ist auch der Eingang des Schützeneides, wonach der Schwörende angestellt wird zu einem geschworenen Schütz der Stadt Herzogenrath, und die allgemeine Wendung im Eingang der Satzung von 1504: »Schützen der Stadt von des Herzogen Raede«, ohne Nennung eines Namens, die in den Satzungsänderungen bis 1595 und den Verpachtungen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wiederkehrt. Diese Redewendungen deuten doch auf eine enge Verbindung der Schützen mit der Stadt hin, aber weder die Satzungen noch sonstige Quellen enthalten irgend etwas von einer solchen Verbindung, die daher nur in der Vergangenheit vor 1504 bestanden haben kann. Darauf deutet auch ein dem Ende des 16. Jahrhunderts angehörendes Zeugenverhör hin, das geschehen ist, »om informatie daermede te formiren«. Die Schützenmeister, die ältesten Schützen und der Schultheiß von Kirchrath sagen aus: im Falle, »daß man einen ein der statt fangen sollt ont er seich net en wollt gefungen gebben«, habe sich die Behörde von den Schützenmeistern einige Schützen geben lassen, um den Widerspenstigen gehorsam zu machen; sie hätten aber niemals gehört, daß die Schützen gehalten wären, die Portz (Gefängnis) zu verwahren und zu hüten. Der Gebrauch war offenbar sehr lange außer Übung; denn die Zeugen sprechen zum Teil von dem, was ihnen ihre Väter selig erzählt hätten; einer der Zeugen ist über 90 Jahre alt[2]). Endlich darf man bei der Bedeutung und großen Verbreitung der Schützengilden wohl annehmen, daß auch Herzogenrath schon vor 1504 seine Schützen hatte; von einer andern als der St. Sebastianus-Gilde ist aber nichts überliefert.

Vielleicht lassen sich die verschiedenen für und gegen ein höheres Alter als 1504 sprechenden Umstände dahin auslegen, daß die Gesellschaft als Bogenschützengilde im älteren Sinne, also als eine der Verteidigung dienende militärische Abteilung schon lange Zeit bestanden und um 1500 ihre jetzige, mehr dem Vergnügen und der Erholung bestimmte Form angenommen hat. Das würde zu dem Umstande passen, daß Herzogenrath damals

[1]) S. S. 2, Anm. 1 a. E.

[2]) Über die Mitwirkung von Schützen bei Handhabung der Polizei vgl. Schollen a. a. O. S. 255.

seine Bedeutung als befestigter Platz schon mehr oder weniger verloren[1]) und seine Burggräben den Schützen überlassen hatte.

Auf jeden Fall bestand eine *enge Verbindung der Schützengesellschaft mit der Stadt Herzogenrath.* Das geht schon aus dem Schützeneid hervor, wo die Bürgermeister als »bihulffer und voerstender« der Schützenmeister bezeichnet werden, und aus dem schon erwähnten Umstande, daß die Stadt in der älteren Zeit jedem Schützen jährlich das Tuch zur Kogel gab. Auch scheinen die Bürgermeister bei wichtigen Beschlüssen der Schützengesellschaft in ihrer amtlichen Eigenschaft mitgewirkt zu haben[2]). Insbesondere nahmen sie eine Art schiedsrichterlicher Stellung ein, die in ihrem Amt als solchem nicht begründet war. So hatten 1600 zwei ausgeschlossene Schützen bei den Bürgermeistern Beschwerde gegen ihre Ausschließung eingelegt; die Schützenmeister fragten daraufhin an, ob die beiden wieder aufgenommen werden sollten; die Bürgermeister entschieden zu Gunsten der Beschwerdeführer. 1697 wurde dem Schützen Johann Engels die Ordnungsmäßigkeit des Königsschusses bestritten; er beschwert sich beim Bürgermeister als dem »ordinären Richter der Bruderschaft«, und vor diesem findet ein förmliches Verfahren statt, wobei die Gesellschaft durch einen Procureur vertreten wird. Am 31. Oktober 1595 findet vor den beiden Bürgermeistern und sämtlichen Schöffen ein Sühneverfahren zwischen zwei geschworenen Schützen statt, das mit der Wiedereinsetzung

[1]) Vgl. Michel ZAGV 1, S. 118 a. E., Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. 9, Landkreise Aachen und Eupen, S. 120.

[2]) Z. B. 1687, wo H. W. Cox als erster unterzeichnet mit dem Zusatz »regierender Bürgermeister«, während sich die Schützenmeister als solche und die Schützen als »geschworene Schützen« bezeichnen. — Herzogenrath hatte früher zwei Bürgermeister; etwa seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erscheint nur noch einer. Erwähnt werden um 1580 Robert Weirts und Johann Vuirendal, 1595 Gerhard Hennes und Christian Romen, 1600 (nicht 1500, wie Michel a. a. O. 2, S. 320 angibt) Robert Wertß und Gerhard Hennes, 1670 Heinrich Dautzenberg, 1687 H. W. Cox, 1697 P. van der Anext (?), 1743 Heinrich Thyssen, 1753 Wilhelm L. Gülpen (in diesem Jahre Schützenkönig), 1771—1787 Franz Alexander Cox (der 1770 und 1771 Schützenkönig und 1772 Kaiser wird). Die Bürgermeister scheinen neben ihrem Amt eine bürgerliche Nahrung oder sonst ein Amt gehabt zu haben; z. B. Gülpen war Gastwirt, Fr. Alex Cox war zugleich K. K. Notar und Greffier des Hauptgerichts (sein Sohn Winand war Gastgeber).

des beleidigenden Teils in seine Rechte als Schütze endet; an einen Ausfluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu denken, verbietet trotz der Mitwirkung der Schöffen die Bezugnahme auf Schützeneid und Schützenrechte und der Umstand, daß beide Bürgermeister zugleich doch wohl nicht als Vorsitzende des Schöffengerichts in Frage kommen; es könnte doch nur einer Schoutet der betreffenden Gerichtsbank gewesen sein[1]). Eine Sonderstellung der Bürgermeister aber bedeutet jedenfalls das am 23. Juni 1599 vom Sekretär des Hauptgerichts Herzogenrath ausdrücklich bekundete alte Herkommen, daß die Schützenmeister bei Ungehorsam der Schützen gegen ihre Anordnungen die Bürgermeister um ihren Beistand anrufen konnten, worauf diese (nach ihrem Ermessen?) den Fall entschieden. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung steht: »Attestatio over dat die borgemeesters altit hebben hooftmannen van die guldens alhier gewest, end die ongehorsamheit onder die schütten moverende sin gewest gedwongen end gehorsam gemaeckt met bihulp van burgemeesters.« So verstehe ich auch die oft wiederkehrende Wendung, daß die Schützenmeister denjenigen, der seine Strafgelder oder die Pacht (s. u.) nicht bezahlt, »voer die scholt op die ports sullen mogen doin gebeden«, so 1537 mit dem Zusatz: »gelich als die burgemeister doin om hon accise«, 1595 und in sehr vielen Pachtverträgen. Auf der Pforte (Gefängnis) mußte der Schuldige so lange sitzen, bis er bezahlt hatte; Strafe und Pacht wurden also ohne gerichtliches Verfahren in einer Art Verwaltungszwangsverfahren eingezogen, allerdings durch die Bürgermeister, aber in ihrer Eigenschaft als Beihelfer und Vorsteher der Schützenmeister[2]). Andererseits hielten auch Schützenmeister und Schützen, also die ganze Gilde, selbst Gericht ab über Verstöße gegen das Reglement u. ä., so z. B. 1621.

Über die *Aufnahme in die Gesellschaft* enthalten nur jüngere Satzungen eine Bestimmung. Das Reglement von 1773 verlangt, daß der Aufzunehmende »van eerlicke ouders, van goeden

[1]) Vgl. hierüber unten S. 31, Anm. 1.

[2]) Der Umfang der Befugnis der Bürgermeister ist nicht genau festzustellen. Das zum Jahre 1697 erwähnte, von Engels beantragte Verfahren ist nachher beim ordentlichen Gericht anhängig (s. unten S. 36 f.), das Nähere ist nicht bekannt. 1701 und 1717 wenden sich die Schützen wegen der rückständigen Pacht an das ordentliche Gericht in Herzogen-

naem en faem, voorts van een goet gedragh en conduit« sei, das von 1818 läßt jeden rechtschaffenen Mann von durchaus unbescholtenem Ruf ohne Unterschied der Religion zu, während am 19. Februar 1832 »zur besseren Befestigung und steten Aufrechterhaltung der brüderlichen Eintracht« beschlossen wird, daß niemand aufgenommen werden könne, der in eines andern Dienste stehe und dabei knechtliche Arbeit verrichten müsse. Die Zahl der Mitglieder durfte nach altem Gebrauch 24 nicht übersteigen, war aber anscheinend in der Regel erheblich geringer[1][2]. Jeder Neuaufgenommene mußte einen feierlichen Eid leisten, wodurch er zum »geschworenen Schütz« wurde. Der Eid lautete: »So sprech ich N. darzoe, dat ich aingestalt werdt alß zo einen geswoiren schütz der stadt Harzogen Raidt, so sal ich trauv und holdt sein Godt van hemelrich, Maria siner moetter, sint Lameret, ein patroener deser kirchen[3], und sint Sebastianus als ein patroener der schützen geselscap, geloeff ouch trouv und holdt zoe sein den schützenmeisteren und alle bescheidonge derselver gehoersam sein, sall oich trauv und holdt den burgemeisteren alß bihulffer und voerstender der schützenmeisters[4], auch trauv und holdt zo sein den gemeinen schützen und alle ire heimelicheit neit zo vermelden[5]. Ditt geloeff ich vast und stede zo halden, so mich Gott helff und sein leeff heilgen. Amen †«. Auch 1818 ist noch

---

rath und bekommen von ihm einen Vollstreckungsbefehl. Vielleicht war um diese Zeit die Befugnis des Bürgermeisters bereits abgeschafft?

[1]) Der Beschluß von 1687 hat achtzehn Unterschriften, der von 1700 neun, 1755 siebzehn, 1773 sechzehn, 1786 vierzehn, 1805 zehn, 1812 zwölf und 1818 elf. Auch heute ist die Mitgliederzahl auf vierundzwanzig beschränkt. — Im 19. Jahrhundert mußten mindestens zwei Drittel der Mitglieder in dem zusammenhängenden Teil der Pfarre Herzogenrath wohnen. Die Bestimmung ist später gestrichen worden, jedoch ist ausdrücklich die Verlegung der Gesellschaft aus dem alten Herzogenrath unbedingt verboten worden.

[2]) Nach Art. 11 der kgl. Ordonnanz vom 30. März 1778 durften Jungmannen nicht in eine Mannsgilde aufgenommen werden.

[3]) St. Lambert war Kirchenpatron von Kirchrath.

[4]) Dieser Satz ist in einer dem Ende des 18. Jahrhunderts angehörenden Abschrift noch enthalten, aber mit Bleistift durchstrichen.

[5]) Nach dem Reglement von 1818 wurde Bruch der Verschwiegenheit beim ersten Mal mit 6 Fr., beim dritten Mal mit Ausstoßung aus der Gesellschaft bestraft.

eine eidliche Verpflichtung vorgesehen[1]). Das von jedem zu zahlende Eintrittsgeld wurde 1537 auf 12 Mark, später auf 2, 1773 auf 3 Pataions, 1805 auf 4 franz. Kronen, 1818 auf 4 Kronentaler festgesetzt[2])[3]).

An der Spitze der Gesellschaft standen zwei *Schützenmeister,* die am 20. oder 21. Januar jedesmal für ein Jahr gewählt wurden; nach dem Reglement von 1818 heißen sie Kapitäne

[1]) 1849 heißt es in der Mitgliederliste noch »nach Ableistung des vorschriftsmäßigen Eides«, 1850 ff. »nach geleistetem Gelöbnis«. Seit 1870 fehlt jede Angabe hierüber.

[2]) Am 21. Januar 1757 wird beschlossen, daß jeder Neuaufgenommene außer den 2 Pataions Eintrittsgeld noch 6 Mrk. in die »doode Buchse« zahlen soll; vgl. S. 23, A. 3. (Ein Spezies Pataion galt [1745] 12 oder [1749] 13 Aach. Gld. Im 18. Jahrhundert wird ein Rtlr. zu 9 Aach. Gld. (oder 6 Spezies Schilling), 1 Aach. Tlr. zu 4 Gld. 2 Mrk., 1 Gld. zu 6 Mrk., 1 Mrk. zu 6 Bauschen, 1 Schilling zu 1 Gld. 3 Mrk., 1 Krone zu 1 Rtlr. 8 Gld. 1 Mrk. 3 B. gerechnet.)

[3]) Fortlaufende vollständige Mitgliederlisten sind nicht vorhanden; in den Urkunden und Rechnungen ist fast nie der Stand angegeben, immerhin geht so viel aus dem vorhandenen Material hervor, daß die Mitglieder größtenteils aus Beamtenkreisen und dem guten Bürgerstand stammten. Im Archiv der Gesellschaft befindet sich eine auf Grund der Akten versuchte Zusammenstellung. Es waren u. a. Mitglied: Johannes von Worms, Abt von Klosterrath (1564; für die Bezeichnung »Ehrenmitglied« bei Michel a. a. O. 2, S. 309 fehlt jeder Grund, das betreffende Verzeichnis ist ein Verzeichnis sämtlicher verstorbenen Mitglieder), Drossart Konrad von Thomberg gen. Worms (1598), Drossart Trips von Linteren, Scholtheiß Johs. Hennes, Stadthouder Johs. Rimborg, Bürgermeister Kaspar Cremer, Wilh. Hennes, Schultheiß in Herzogenrath und Übach, Heinr. Poyck, Schultheiß in Kirchrath, Klosterrath und Ehrenstein (Kaiser 1642), Franz Pöttgens, Schöffe des Hauptgerichts, Bürgermeister Gerhard Hennes (1595), Rentmeister und Drossart Antonius Cox, Melchior Trümpener, Pastor in Herzogenrath (König 1669), Johs. Herpers, Schöffe in Herzogenrath, Bürgermeister Heinr. Dautzenberg (Schützenmeister 1670), Bürgermeister H. W. Cox (1687), Merten Ackens, Schöffe zu Kirchrath, Bürgermeister Wilhelm L. Gülpen (Schützenmeister 1753), J. J. Baron Dotellerie de Falloize, seign. de Warsage, hault drossart, chatelain et amand in Stadt und Land von Rolduc (wohnhaft in Rolduc, König 1725), Math. Ackens, Bürgermeister in Kirchrath, Schultheiß Anton Wolter Cox, Franz Alex. Cox, Bürgermeister und Secretaris in Herzogenrath, K. K. Notar und Greffier des Hauptgerichts (Kaiser 1772), Joh. Christian Cox, Schöffe des Hochgerichts und Lehnhofs von Herzogenrath (König 1776), C. G. Poyck, Drossart der Herrlichkeit Schaesbergh usw. (Schützenmeister 1786). Auch die Bürgermeister des 19. Jahr-

oder Ökonomen, heute Kapitäne[1]). Für ihre Arbeit und ihre Zeitversäumnis wurde ihnen eine Entschädigung gezahlt, z. B. 1554: »noch 4 quart winß den schützenmeister voir irer arbeit«, ebenso 1556; 1598: »noch vur die gerechtegeit der schützenmeister 8 Mrk.«. Weil sie zuweilen nicht lesen und schreiben konnten, wurde seit 1773 ein Schreiber angestellt, der die Kiste mit Papieren, den silbernen Vogel[2]) und die silbernen Schilder verwahren und zugleich die Kasse führen sollte. Ein weiteres Ehrenamt war das des *Fähnrichs,* der bei feierlichen Aufzügen die Fahne[3]) tragen mußte und sonst für das Aushängen der Fahne zu sorgen hatte. Er wurde aber nicht gewählt,

hunderts waren Mitglieder, z. B. Karl Corneli (geb. in Hofstat am 10. Mai 1771, König 1832, 1833, 1847, 1849, Schützenmeister 1835, 1842, 1845—1847, 1849), Bong (Schützenmeister 1843), Fuhrmanns (König 1857, 1860, 1862, Schützenmeister 20 mal seit 1850), Johs. Aretz (König 1909, Schützenmeister 1908).

[1]) Ein Verzeichnis der Schützenmeister, soweit sie haben ermittelt werden können, siehe in Anl. 2.

[2]) Der Vogel ist 1528 angeschafft worden: »Item haint wir beide schützenmeister einen foeghel laessen machen .... kost zo sammen ain silver ind machloin 15 Gulden«. Er war »zierlich in feines Silber ausgearbeitet«. Am 31. August 1806 werden 20 Rtlr. ausgegeben, um durch Goldschmied Graf in Aachen den Vogel instandsetzen und mit einem neuen silbernen Schild und zwei neuen versilberten Lanzen versehen zu lassen. 1820 ist der Vogel eingeschmolzen und in die Gestalt eines preußischen Adlers mit übergoldeter Platte auf der Brust umgearbeitet worden.

[3]) Über die Kosten der Fahne enthalten die Rechnungen einige Angaben. 1562: »noch uißgegeven an dat venghen 27½ gld., noch zo machen 6 gld., noch den standert zo machen kost 2 mrk., noch bi Johan van Uphoven geholt garn ind lein ind negel 3 b.«. Der »standert« (= Fahnenstange?) mußte im folgenden Jahr schon erneuert werden: »item noch gegolden einen neuwen standert an dat fengen, kost ½ gld., item noch dat fengen up zo stain 3 b. an lin und negel«. 1770 wird die »alte seidene Fahne« verkauft für 2 Rtlr. 4 Mrk. 2 B. und 1771 eine neue angeschafft. Diese neue Fahne ist wahrscheinlich die jetzt noch vorhandene und eingerahmte Fahne, die auf brauner Seide in feiner Stickerei das Bild des hl. Sebastian zeigt, während die Rückseite aus gelber, unbestickter (jetzt von der Vorderseite getrennter) Seide bestand. Diese Fahne ist vermutlich gebraucht worden bis zum 28. Juni 1846, an welchem Tage eine neue, von den Damen der Gesellschaft gestickte Fahne in Benutzung genommen ist. Außerdem aber besitzt die Gesellschaft noch eine alte Fahne, die ihr um 1622 von Isabella Clara, Tochter Philipps II. von Spanien, seit 1621 Statt-

sondern die Stelle wurde an einen der Schützen verpachtet oder unter ihnen versteigert; der Steigpreis betrug z. B. 1742 3 Tonnen Bier (je 16 Gld. 4 Mrk.), 1770 und 1781 2½ Tonnen Bier im Werte von 42 Gld. 4 Mrk. Dafür war aber der Fähnrich frei von den Beiträgen zu den Kosten der Schießübungen (3 Gulden)[1]. Er behielt sein Amt bis an sein Lebensende; nur wenn er im Lauf der Jahre der älteste der Schützen oder

---

halterin der Niederlande, geschenkt worden ist. Ein Bericht von 1818 bringt die Schenkung mit den großen Verdiensten zusammen, die sich angeblich die Schützengesellschaften in der Zeit des Abfalls der Niederlande um die Aufrechterhaltung der Ordnung erworben haben und um deretwillen auch der Herzogenrather Gesellschaft neue Freiheiten erteilt und alte bestätigt worden seien. Für diese Annahme bieten jedoch die Akten der Gesellschaft keinerlei Grundlage, auch sonst ist hierüber nichts überliefert. Eine andere Darstellung geht dahin, daß Isabella Clara einmal dem Schützenfest beigewohnt und daß damals der Fahnenträger die Fahne beim Schwenken zerrissen habe; sie soll an einem Brombeerstrauch hängen geblieben sein. Als Ersatz habe die Prinzessin die neue Fahne geschenkt. Vgl. die poetische Verherrlichung dieses Vorfalls durch G. Bongartz in Freimuth, Aachens Dichter und Prosaisten, 2, S. 182, ferner Schollen, a. a. O. S. 248, Anm. 4. Das hier geschilderte Schwenken der Fahne unter den Beinen her soll in früherer Zeit tatsächlich von den Fahnenträgern geübt worden sein. Die Fahne zeigt das auf dunkelrote Seide gestickte schräggevierte aragonisch-sizilianische Wappen, wie es noch heute im zweiten Feld des Hauptschildes des spanischen Wappens geführt wird (zweimal vier rote Pfähle im goldenen Feld und zwei Adler), umgeben von der Kette des goldenen Vlieses, und eine Reihe von Buchstaben, die nur den Namen Isabella Clara deutlich erkennen lassen, aber sonst nicht ganz verständlich sind. Der Augenschein lehrt, daß das Wappen wiederholt auf neue Seide aufgenäht worden ist, hierbei sind auch die alten Buchstaben ausgeschnitten und neu aufgenäht, aber anscheinend durcheinander geworfen worden. Auffallenderweise zeigt die Fahne jetzt die Jahreszahl 1718; auch diese Zahl ist nur dadurch zu erklären, daß bei der Instandsetzung der Fahne ein Irrtum vorgekommen ist, wenn nicht etwa das Jahr der Instandsetzung selbst damit gemeint sein soll. Die Rückseite zeigt das Bild des hl. Sebastian. Zu der Fahne gehört eine kleine silberne Spitze, etwa 1½ Lot schwer, die in zum Teil verstümmelten Buchstaben das Wort »Hisbania« enthält. Die neue Fahne von 1846 hat das aragonisch-sizilianische Wappen übernommen, das also, zugleich mit den Farben gelb und rot, noch jetzt von der Gesellschaft geführt wird.

[1]) 1742 hielt man es für nötig, dieses noch einmal festzusetzen mit dem Zusatz, der Fähnrich dürfe nichts anderes »pritendehren« und habe nicht mehr zu befehlen als ein anderer Bruder.

für seinen Dienst zu schwach wurde, mußte er es abgeben; in diesem Falle bekam er die von ihm gezahlte Summe zurück.

Über die *Pflichten der Schützen* enthalten die alten Satzungen an erster Stelle die Vorschrift, in voller Rüstung »zo Gotzdracht ordentlich der processien zo volgen, dae si gewoinlich sint zo gaen, op die pene van einer vleschen weinß«. Dabei wurden unter Vortritt von Trommlern und Pfeifern außer dem der Gesellschaft gehörenden silbernen Vogel auch ein Bild des hl. Sebastian, zwei Schilder und eine oder mehrere Kerzen getragen[1]). Bei *Gottestracht* ist wohl in erster Linie an das Fronleichnamsfest zu denken, und so ist auch die mündliche Überlieferung, später aber hat man unter Gottestracht die Kirmesprozession zu verstehen; wenigstens gilt dies für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, da die Prozession erst im Hochsommer, z. B. 1791 am 3. Juli stattfand und regelmäßig von Prunktag und Prunkmontag gesprochen wird. Da Herzogenrath früher keine eigene Pfarrei, sondern nach Kirchrath eingepfarrt war, wird die Prozession in Kirchrath abgehalten worden sein; auch das benachbarte Klosterrath wurde anscheinend besucht. Denn in den Rechnungen der Gilde werden diese beiden Orte mehrfach in Verbindung mit der Prozession erwähnt, so 1550: »item op Raeder gotz dracht vertzert tzo Kerchrade end tzo Cloister« 18 1/2 Mrk., 1553: »ein thon beirs in den wilden man den schützen van Kirchraede op hon gotzdracht 17 Mrk., noch 4 Stbr. op gotz dracht tzo Kloter (= Kloster) koch ind kellener«; 1554: »zu goetzdraigt . . . zu Cloister den koch und den keller 6 Stbr.«; ähnlich 1556; 1562: »dem koch und kelener van Cloister tzo gotdragen gegeven 4 Mrk.«; ferner 1564: 4 Gld. zu Kirchrath und 1 Gld. zu Kloster ausgegeben; 1569: »noch zo Kirchrae vezert op Raer gaedtzdraecht 22 Mrk.«; 1576: auf Kirchrather Gottestracht den Schützen von Kirchrath geschenkt eine Tonne Bier für 5 1/2 Gld.; 1598: »alß men die brozesseon hielt zu Rait verzert bei Preye 9 Gld.«. Dieses Verhältnis scheint auch nach der 1564 erfolgten Errichtung einer besonderen Pfarrei Herzogenrath eine Zeitlang beibehalten worden zu sein, da die

[1]) Vgl. z. B. die Rechnungen von 1528, 1551, 1563, 1655, 1667, 1681, 1723, 1731, 1752 und viele andere. Statue und Schilder wurden von Jungen getragen, die dafür bezahlt wurden.

letzten Zahlen bereits nach diesem Jahre liegen. Der alte Gebrauch, der Prozession zu folgen, wird am 21. Januar 1786 abgeschafft[1]; aber der Beschluß ist nicht lange beobachtet worden. Denn 1791 werden 2 Rtlr. ausgegeben für neue »flambouwen, so op gadtstracht door die broderschap omgedragen, per flamb. 12 Mrk.«. Ebenso wird die Beteiligung mit Fackeln 1804 erwähnt, vgl. ferner die Bemerkung Seite 22 zu Anm. 1. Erst durch das Reglement von 1818, das den Beschluß von 1786 aufrechterhält, scheint die Abschaffung endgültig geschehen zu sein.

Ferner mußten sämtliche Schützen mit Kogel und Brustschild an den Festtagen der Gesellschaft erscheinen, nämlich an den Festen St. Johann (24. Juni) und St. Sebastian (20. Januar), sowie wenn ein Schütze begraben wurde (Strafe für Nichterscheinen 1 Quart Wein).

Der *Sebastianustag* war naturgemäß der Hauptfesttag der Schützengesellschaft. Wie aus Prozeßberichten des Jahres 1688 hervorgeht, wurde er eingeleitet durch eine »solemnele mette« am Sebastianusaltar der Herzogenrather Kirche[2]). Dieser war für die Bruderschaft errichtet worden und stand in der Mitte der Kirche zwischen dem Kreuzaltar (auf der Epistelseite) und dem Annaaltar (auf der Evangelienseite)[3]). Sodann fand die jährliche Hauptversammlung mit Rechnungslage, Neuwahl der Schützenmeister, Aufnahme neuer Mitglieder und Verpachtung der Grundgüter der Gesellschaft (s. u.) statt, der ein Mittagsmahl oder Bankett auf Kosten der Gesellschaft folgte. Die ge-

[1]) Es soll »cesseeren het oudt gebruick van bi omganck te broncken met den voogel«. Der Prozession von 1791 war am 28. Juni ein Bescheidtag vorangegangen »van het draegen op godtstracht van flambouwen«; also hat eine Beratung darüber stattgefunden, so daß die Wiederbeteiligung in diesem Jahr beschlossen worden zu sein scheint. Die heutige Überlieferung, daß die Beteiligung an der Prozession schon 1687 nach dem Streit mit dem Pfarrer Braumann (s. unten S. 37 f.) abgeschafft worden sei, ist angesichts dieser Beschlüsse und der Rechnungen nicht richtig.

[2]) Das bezieht sich auf die 1564 errichtete Pfarrkirche; über die Zeit vorher ist nichts bekannt, vermutlich werden die Schützen ihren Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Kirchrath abgehalten haben und nicht etwa in der 1423 auf Afdener Gebiet errichteten Kapelle »auf den Hoven«.

[3]) So bis 1687; über sein weiteres Schicksal s. unten S. 37 f.

meinschaftlichen Mahlzeiten wurden von den Schützenmeistern zusammen mit dem König vorbereitet, »idt si zo wine off zo biere nae gelegentheit des jaarß« (1531). Die Rechnung von 1553 besagt: »noch op sent Basteníanes dach gegulden 4 rinvis (Rheinfische), 2 punt stochvis ind ein verdel, noch 11 buchkunch (Bückinge?), 18 hirrinch (Heringe), fasit 14 mrk., noch $2^1/_2$ punt botter 4 mrk. 1 b., noch $2^1/_2$ punt schepen keis, ein hof punt keis 3 mrk., noch dri schottelen peffers $1^1/_2$ stbr.«, die von 1569: »noch haven weir op sinte Basteanis daech ein veirdell herinck voir $6^1/_2$ mrk., noch dri pondt Stoeckfeisch 4 mrk., noch einen rhein feisch 12 b., noch anderhalff pondt boetteren 3 mrk., noch ahn keis ende ahm botter $6^1/_2$ mrk.« (Der Genuß von Heringen wird öfter erwähnt.)

Am Tage nach St. Sebastian (ursprünglich am Festtage selbst, Beschluß von 1537) wurde ein feierliches Seelenamt[1]) mit drei

---

[1]) Die beiden Messen vom 20. und 21. Januar sind am 20. März 1702 als Stiftung fest fundiert worden, und zwar die des zweiten Tages als Seelenmesse für alle verstorbenen Schützen. Nach dem Reglement von 1818 mußte jedes Mitglied der Bruderschaft bei Strafe von 1 Fr. beiwohnen. Über die Fundierung der Messe sagt die Stiftungsurkunde folgendes: Am 18. Januar 1702 nehmen die Schützen Abstand von einem Rechtsstreit über die pastoralen Stadtgräben und übertragen am 20. März 1702 dem Pfarramt eine Wiese »alte Wurm«, wogegen das Pfarramt die Verbindlichkeit übernimmt, jährlich zwei Singmessen für die lebenden und verstorbenen Schützen am 20. und 21. Januar zu lesen. Die Kirche, die für Wein und Kerzen ein Glöckchen, einen Stein (wohl den Altarstein des Sebastianusaltars, s. unten S. 37 f.) und die Paramente des früher bestandenen Sebastianusaltars erhalten hat, bezieht ferner nichts. (Danach ist die Neuordnung der Altäre, wie sie Pfarrer Brauman 1688 vorgenommen hat [s. unten S. 37 f.] beibehalten worden; später ist aber wieder ein Sebastianusaltar auf der südlichen [Epistel-] Seite der Kirche errichtet worden; vgl. Clemen, a. a. O. S. 116). Jedoch ist der Pfarrer verpflichtet(?), dem Küster die 26 Mrk. zu zahlen, die ehemals die Bruderschaft zahlte. Dieser Vertrag ist unterzeichnet von dem Klosterrather Abt J. Bock, dem Pfarrer P. Fabritius, den beiden Schützenmeistern Franz Herpers und Johs. Cox und dem Schützenkönig Johs. Engels. Die Wiese »alte Wurm« lag nördlich vom Pfarrhaus und westlich vom heutigen Hotel Schuster (s. unten S. 29, A. 1, Flur 1, Nr. 474 und 502 des heutigen Katasters). Da die nördlich des Hauses Eynrode, westlich der Eigelshover Straße gelegenen Gräben früher auch der Bruderschaft, später aber der Pfarrgemeinde gehörten, ist anzunehmen, daß dieser Teil schon vorher an die Pfarrgemeinde abgetreten worden ist und daß sich auf ihn oder vielleicht auf Parzelle 502 der erwähnte Rechtsstreit bezogen hat.

Priestern an dem genannten Altar für die im vergangenen Jahr gestorbenen Schützen gehalten.

An der Beerdigung hatte die gesamte Gilde teilgenommen und sich dann zu einer gemeinschaftlichen Mahlzeit vereinigt. Über die Kosten bei *Begräbnissen* sagen die Rechnungen von 1514: »Item noch haven wir schuttzen sementlichen vertzert bi Simpelfelt 64 mrk. op des renthmeisters begencknisse. Item haven wi ouch 10 b. weggen betzalt, do wir den rentmeister begungen«; 1553: »noch do die schusen Gerat Hennes, mister Jan In den Hain, Lenart Küpper begangen worden 17 b. spintleit (= Spielleut), noch ein pint wins in die Kirch 2 b., noch 4 verdel wins in Willem Gellen huis, die qu. 8 b., faseet (= facit) 21 mrk. 2 b. Noch 9 punt schofflis (= Schaffleisch), dat punt 4 b., fasit 6 mrk., noch 1½ punt specks 15 b., noch ain keis ind botter ind vetz, die tzoppen tzo begessen, 3 mrk., noch 2 honner (= Hühner), ein verdel gans, ein hof punt botter, dair mit gesoden 3½ mrk.«; 1554: »up Jans int Gasthuiß und Geessens begengnis an gesaltzen vleisch und an zoppen, vort an botter und keiß 9 mrk.; noch an groenenvleisch 11 mrk. Noch in der kirchen up dat begengniß 2 pinten winß und dem pastoir zu Raedt ein flesch winß, galt 4 mrk., und dem pastoir zu Alstorp ein flesch winß 4 mrk.« In den letzten beiden Jahren handelte es sich um drei bezw. zwei Beerdigungen. Die Familie des Verstorbenen mußte nach alter Vorschrift am Begräbnistage 8 Gulden 2 Mrk. für ½ Tonne Bier und außerdem 12 Mrk. zahlen, »um den Bogen zu lösen [1]«; das silberne Brustschild

Lediglich eine Vermutung ist, daß diese Regelung des Verhältnisses zur Pfarrkirche ihren Anfang genommen hat, als der vom Pfarrer Brauman entfachte Streit beigelegt wurde. Der Teil zwischen dem Bachbett der alten Wurm und Hotel Schuster (Parzelle 2010/474) ist von diesem am 29. Jan. 1900 erworben worden. Nach der heutigen Auffassung ist 1702 lediglich die alte Parzelle 474 in der Gesamtgröße von 15 a 41 qm der Kirche übertragen worden; es ist aber nicht ersichtlich, weshalb der Name »alte Wurm« 1702 in einem andern Sinne gebraucht worden sein soll als 1673, es sei denn, daß der Teil nördlich vom Pfarramt, also die Parzelle 502, auch schon vor 1702 an die Kirche abgetreten worden ist.

[1]) Beschluß von 1537. Der Sinn dieser wiederholt, auch in anderer Verbindung (z. B. der Kaiser muß den silbernen Vogel einlösen) vorkommenden Wendung ist nicht ganz klar. Schollen a. a. O. S. 257, Anm. 2, nimmt an, daß die Armbrust an die Gesellschaft fiel, aber gegen Zahlung von 12 Mrk. von den Freunden des Verstorbenen an-

des Verstorbenen verfiel dem Sebastianusaltar und wurde zu dessen Unterhaltung verwandt. Am 12. Januar 1755 wurde die Zahlungsverpflichtung der Familie aufgehoben.

Der zweite Festtag war der *Johannestag,* 24. Juni. An ihm fand in der älteren Zeit der Königsschuß statt. Kurz vor dem Erlaß des Reglements vom 21. Januar 1773 muß der Johannestag als Festtag abgeschafft worden sein; denn in § 15 ist bestimmt, daß der Hauptvogel am Tage nach Gottestracht geschossen werden soll, »uit dien dat St. Joannes dagh affgestelt en voorts wegens dierde van tit (= wegen der teuren Zeit) en beetern commoditeit voor eenen koningh«[1]). Am 2. August 1818 wird der Königsschuß »zur Verschönerung der Kirmes« auf den Kirmesmontag verlegt. Heute findet der Königsschuß bei Gelegenheit der Afdener Kirmes am 2. Sonntag und dem darauffolgenden Montag im Juli statt.

Die *Schießübungen* fanden in den Monaten Mai bis September jeden Sonntag statt; stets mußten sechs Schützen auf der Schießbahn sein, und jeder mußte mindestens an sieben Sonntagen erscheinen, um sich mit seinen Mitbrüdern »te connen belustigen naer hunnen beste contentemente en welgevallen«. Es mußte aber alles ehrbar hergehen: Fluchen, Zänkereien und ungebührliche Reden, »taggen (= zanken) offte keifen« war verboten[2]). Schon das Reglement von 1504 drückt dies mit den Worten aus: »dat ein jeder heusch[3]) sal sein von

gekauft werden konnte. Der Beschluß von 1537 spricht von »des Schützen Partien«; man wird darunter nicht die Freunde des Verstorbenen, sondern die Angehörigen zu verstehen haben, die danach das Recht hätten, den an die Gesellschaft fallenden Bogen gegen Zahlung von 12 Mrk. zu behalten. Denn in einem Beschluß vom 12. Januar 1755 ist das Lösen des Bogens und des silbernen Sebastianusschildes (das an sich dem Sebastianusaltar verfiel, s. o.) als eine auf alter Vorschrift beruhende Pflicht der Erben bezeichnet. Ob hier ein Recht oder eine Pflicht zum Rückkauf vorlag, ist nicht mehr zu ermitteln; tatsächlich hat die Familie wiederholt das Lösegeld bezahlt, z. B. zahlte 1733 die Witwe des Schützen Simon Bey »voor de boegh te losen« 2 Gld., 1750 die Erben des Schützen Berg 12 Mrk. »van wegens het op lighten van den boeghe«. Ein Heimfall der Armbrust an die Gesellschaft findet heute nicht mehr statt.

[1]) Der Satz ist nicht ganz verständlich.

[2]) Beschluß von 1595, Strafe für Zuwiderhandlungen ½ Tonne Bier.

[3]) Ich möchte einen Schreibfehler annehmen und statt heusch (ruhig) lieber keusch lesen.

worden und wercken up der baenen, der des neit en deit, sal man sinen schoen op den lap hangen«, und 1773 heißt es in § 12 eingehender: es soll sowohl beim Spiel als in den Versammlungen »alles stillekens, hoesch, fassonnelick en eerlick sonder enigen striet, querell oft onbehoorlicke woorden tegen den een ofte den anderen sal moeten toegaen« bei Strafe von 9 Mark, »en boven dien, als eenen .... van onse gulde den quaeden geist met sinen naem noemt (is te seggen den teuffel)«, so soll er 1 Mark Strafe zahlen; ist es aber ein Fremder, so »mot dit inconvenient affgemaeckt worden sonder iets te beginnen«, und wenn sich der Fremde nicht fügt (unwillig ist), »denselven sal men sinen schoen op den pin hangen en daernaer schieten en voorts den onwilligen doen uitgaen naer oudt gewoonte en reglemente« [1]). 1818 setzte man die Strafe für den Gebrauch von Fluchwörtern, »es sei durch das heilige Wort Sakrament oder den Namen des Höllengeistes«, und für ungebührliche Reden auf 25 Cts. fest.

Auf dem Schießplatz wurde mit dem Fußbogen »exerziert« und »naar het weit ende blasoen« geschossen, d. h. sowohl nach der Scheibe als nach dem Vogel, »naer costuime van de guldens glick die van onse steden van Brusselle, Loeven en andere plaetsen« [2]). Erst in jüngerer Zeit wurde auch das Schießen mit Büchsen aufgenommen und im Reglement von 1818 angeordnet, daß jeder Schütze auch eine gute Büchse besitzen müsse, und seitdem machte die Gesellschaft ihre Spiele und Übungen »abwechselnd bald mit Büchse bald mit Bogen« [3]). Soweit sich noch hat feststellen lassen, wurde auf

---

[1]) Der Schuh wurde in alter Zeit sehr oft als Symbol verwandt, vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Unter Lap (im ersten Satz) möchte ich einen Pfahl verstehen = Pin (im zweiten Satz); durch den Schuh wurde der Träger selbst versinnbildet, der zur Strafe den Schützen als Zielscheibe dienen mußte. Vgl. denselben Gebrauch bei der Dürener Bogenschützengesellschaft bei Vergehen eines Mitgliedes gegen die Ordnung; es wurde ihm ein Schuh ausgezogen, das Schützenzeichen daran gehangen und danach geschossen (Bonn, Fischbach und Rumpel, Sammlung von Materialien zur Geschichte Dürens, S. 139). Vgl. ferner Schollen a. a. O. S. 251, Anm. 1.

[2]) Aus einem Erlaß König Karls II. von Spanien.

[3]) Wie lange diese Übung beobachtet worden ist, ist mir nicht bekannt, die Erinnerung daran ist längst geschwunden. Auf einem Königsschild von 1847 steht der Spruch: »Meines Lebens Abend

der Schiefbahn (= Scheibenbahn, s. unten) nach der Scheibe geschossen, während der eigentliche Vogelschuß an dem in der Nähe der Schiefbahn liegenden Beckenberg (Schützenberg) auf Gemeindeeigentum erfolgte; wenigstens ist dies für das 18. Jahrhundert durch die Rechnungen bezeugt. Hier wurde in der genannten Zeit die Vogelstange (Rute) in jedem Sommer neu errichtet. Am 4. Juni 1837 erhielt die Schützengesellschaft von der Gemeinde das Recht, auf den in der Ratherheide gelegenen Gemeindegrundstücken Nr. 21 und 21 a bis dreimal jährlich das Schützenvogelschießen auszuüben gegen eine Entschädigung von 1 Tlr. jährlich. Das wird wohl dasselbe, Fuchsberg genannte Grundstück sein, wo auch heute noch der Vogelschuß abgehalten wird. Nach der Scheibe wird seit langen Jahren nicht mehr geschossen. Der Vogelschuß wird eigentümlich gehandhabt, wenigstens in der heutigen Zeit; ob die Sitte sehr alt ist, läßt sich wohl nicht mehr feststellen. Während anderorts jede Armbrust einzeln mit der Winde gespannt wird und die Schützen mit kurzen Pausen nacheinander ihren Schuß auf den Vogel abgeben, stellen sich die Herzogenrather Bogenschützen in kurzem Halbkreise alle zusammen vor der Vogelstange auf. Jeder Schütze hat seinen eigenen Spanner hinter sich, zwölf Pfeile liegen vor ihm. Auf ein gegebenes Zeichen schießen alle Schützen gleichzeitig und ohne Rücksicht auf ihren Nebenmann ihre zwölf Pfeile ab; drei, vier Pfeile schwirren manchmal gleichzeitig um den Vogel. Hat jeder Schütze seine zwölf Geschosse versandt, so tritt eine Pause ein, während welcher die Bogenjungen die Pfeile suchen und sie zurückbringen. Ist dies geschehen, so beginnt eine neue »Runde« und so fort, bis der Vogel fällt. Da die Pfeile gezeichnet sind, kann ein Zweifel, wer den Vogel getroffen hat, nicht entstehen [1].

---

siehet Deutschlands Freiheit tagen, Unsre Büchse weihet sie, ihre Feinde zu verjagen, Zu bekämpfen Anarchie«. Damals scheint man also noch die Büchse gehandhabt zu haben; heute wird nur mit der Armbrust geschossen. Die jetzt in Gebrauch befindliche Armbrust hat eine Stahllatte, ist etwa 80 × 80 cm groß und hat ein nicht unbeträchtliches Gewicht. (Die an andern Orten gebrauchten Bogen mit Holzlatten sind erheblich größer. Latte ist der Teil des Bogens, der die Sehne trägt.)

[1]) Vgl. Kreis Jülicher Correspondenz- und Wochenblatt vom 11. Juli 1906, Nr. 55.

Wenn der Hauptvogel geschossen wurde, holten die Schützen mit Musik[1]) den *Kaiser oder König* an seinem Hause ab zum Schießplatz, wo für das Schießen eine bestimmte Reihenfolge festgesetzt war, »dat, coemende de voors. broederschap aen den bergh, om den voogel ofte papegei aft te schieten, sulx sal geschieden seer ordentlik« (1687). Das Schießen begann ungefähr 2 Uhr nachmittags. Den ersten Schuß gab (nach dem Reglement von 1773) der Kaiser, der König oder der älteste Schütze ab »in naam van haere Majesteit als souverain onser landen«. Wer den Hauptvogel abschoß, wurde König. Er bekam aus der Kasse der Bruderschaft 6 Aach. Taler, mußte aber dafür der Bruderschaft am Vogelschußtag ein Mittagsmahl, ferner am Bronk- oder Prozessionstag den »aenbit ofte vroeghstück« geben. Außerdem mußte er ein mit seinem Namen versehenes silbernes Schild[2]) stiften, das zum ewigen Gedächtnis an den silbernen Vogel gehangen wurde; als Zuschuß zu den Kosten dieses Schildes erhielt er von jedem Schützen 3 Mark. Wer dreimal hintereinander den Vogel abschoß, wurde Kaiser (auf Lebenszeit)[3]) und bekam von jedem Schützen 1 Taler. Diese Vorschriften des Reglements von 1687 wurden am 5. Juni 1700 durch die eigentümliche Bestimmung ergänzt, daß jeder Schütze dem König ein Schnupftuch von mindestens 2 Spezies Schilling verehren mußte ohne Gegenleistung des Königs: »te

[1]) Während früher von Trommlern und Pfeifern oder auch nur von einem Trommler die Rede ist (nur 1753 heißt es einmal Speelmann ofte Fiolenstreicker), ließ man in der jüngeren Zeit Musikanten aus Aachen kommen, die drei bis vier Tage in Herzogenrath blieben und nicht unbedeutende Kosten verursachten. So sind 1806 und 1807 acht Musikanten zum Vogelschießen geholt, während nur sechzehn oder siebzehn Brüder teilnahmen. Über den feierlichen Zug zum Schießplatz (vorauf die Knaben mit den Pfeilen und den Armbrüsten) vgl. den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Aufsatz.

[2]) Das Gewicht des Schildes sollte laut Beschluß von 1670 4 Spezies Pataion, 1687 mindestens 1 Spezies Pataion, 1805 mindestens 2 Lot, 1818 2—4 Lot betragen. Nach einem Beschluß von 1670 bekam der König außer den 3 M. von jedem Schützen auch noch die Gerechtigkeit von der alten Wurm (s. u.) und von dem Schützenmeister eine Tonne Bier.

[3]) Die Zahl der Kaiser scheint sehr gering gewesen zu sein. Bekannt sind nur Heinrich Poyck 1642, Valentin van der Lipstadt 1687, Franz Alex. Cox 1772 und Julius Corneli 1844. In den Reglements wird die Ernennung zum Kaiser erst 1687 erwähnt.

vereeren end op den dagh van goedtsdraeght op te sticken eenen schnuffdoeck«. 1742 wurde die Gabe aus der Kasse an den König »vor seine konicksachen« auf 24 Tlr. erhöht, aber die Zahl der Mahlzeiten ebenfalls vermehrt: der König mußte nunmehr der Gilde auf Gottestracht (»auf broncktag«) Mittag- und Abendbrot (»die midach und di schlat« = Salat) geben, sowie auf St. Janstag das Mittagsmahl, »sonder etwas zu pretenderen wie die forige zeit«. 1773 wurde diese Bestimmung in das neue Reglement aufgenommen, nur fand natürlich das zweite Mittagessen am Tage nach Gottestracht statt, da ja der Hauptvogel jetzt an diesem Tage geschossen wurde. Auch hielt man für notwendig, die Zusammensetzung des Essens in § 14 des Reglements festzulegen: »en sal dien koning alsdan .... de gulde en confreren tracteren fassennelick naer der eeren en ten minsten geven soup, gemues, hutspot[1]), bieeten, schinck, broede met een wittbrodt, boete en kees voor middagh en s'avonts salaet met bieeten en voorts als bruicklick oock dartoe fourneren den noodighen dranck«. Nach dem Reglement von 1818 mußte der Kaiser ein silbervergoldetes Schild von wenigstens 4 Lot stiften; er bekam hierzu aus der Kasse 3 Louisdor. Aus Mitteln der Bruderschaft wurde ihm ferner eine silbervergoldete Kette angeschafft; die dazu gehörige und der Gesellschaft verbleibende Medaille mußte er selbst bezahlen. 1786 wurden sowohl die Geldbezüge des Königs, als auch seine Verpflichtung, den Schützen eine Mahlzeit zu geben, abgeschafft[2]);

---

[1]) Hutspot ist (nach neueren holl. Wörterbüchern) ein Gericht aus Kartoffeln, Möhren und Zwiebeln mit kleingeschnittenem Fleisch. Nach Stallaert, Glossarium van verouderde Rechtstermen, sind die Bestandteile dieser Speise nicht mehr bekannt. Er erwähnt aus einem Festessen von 1412 einen braunen (?) Hutspot mit Pflaumen. Müller-Weitz, Die Aachener Mundart, erklären das Wort Hötschpott als großes, zum Kochen bestimmtes Stück Rindfleisch (diese Bedeutung würde auch hier passen), verweisen dann aber auf das holländische Hutspot in der genannten Bedeutung, während heute lebende alte Aachener nur diese letztere kennen.

[2]) Dafür soll aber am 20. und 21. Januar »eene betaemelicke maeltidt« auf Kosten der Bruderschaft gehalten werden. 1805 werden diese »tractemente« auf »broncksondag en maendag« verlegt. — Auch im Laufe des Jahres fanden zuweilen gemeinschaftliche Essen statt, z. B. am 2. März 1741, »als der Herr Drossart ingefohrt ist worden« (wohl als Mitglied der Gesellschaft). Aus späterer Zeit erfahren wir auch poli-

1805 fallen auch die Geschenke bei der Prozession weg[1]).

War das Königsschießen beendet, so zog die Gilde mit Fahne und Musik zur Stadt zurück, und zwar »volghens den ouden bruick end usantie« zuerst zur Pfarrkirche, wo »publickelick« das Tedeum gesungen wurde; dann zogen die Schützen um den Altar herum, legten ihre Opfergaben nieder, und zum Schluß gab der Pastor »int'gemeen« den Segen. Von der Kirche aus brachten die Schützen ihren neuen König zu seiner Wohnung, wo er ihnen eine halbe Tonne Bier oder deren Wert verehren mußte.

Die Zahl der *silbernen Schilde* wuchs allmählich stark an, andererseits wird sich oft das Bedürfnis nach größeren Geldmitteln geltend gemacht haben; in solchen Fällen griff die Gesellschaft auf ihren Silberschatz zurück und verkaufte die alten Schilde. So kauft z. B. 1772 der Goldschmied G. W. Dautzenberg in Aachen vom Bürgermeister und Schützenmeister Cox 28 silberne Vogelschilder, stark 39 Lot schwer, das Lot zu 6 Gulden, zusammen 26 Rtlr. 3 Mark. Der Erlös ist zur Bezahlung des damals neuerbauten Schützenhauses mitverwendet worden. Am 1. April 1799 sind am Vogel noch fünfzehn Schilde, sechsunddreißig sind durch die Brüder »van den Vogel aftgedaen worden en tot ons behoeft geemployeert worden«. Am 7. Februar 1819 werden wieder sieben Schilde verkauft, »um einige dringende Auslagen zu machen und (weil) sechs derselben als überflüssig befunden worden sind«; es waren zu-

tische Ereignisse als Gründe fröhlichen Beisammenseins, z. B. Oktober 1789 Traktament ›over de victorie en innaem van Belgrad‹, 18. Oktober 1790 Traktament ›wegens onse Kaiser Leopold II.‹. Ebenso ist 1791 ein Bescheidstag gehalten worden ›wegen Einführung S. Kgl. Hoheit‹ und am 15. August 1807 ein gemeinschaftliches Essen wegen des Napoleonsfestes.

[1]) D. i. das Schnupftuch: ›dat den eventueelen kooning ter processie rondgaende hem niet sal derven laeten opsticken of anderseints hem laeten rond voeren om beschoentgen te worden‹ (? wohl verschrieben für ›beschenkt‹). Vgl. auch Beschluß vom 19. Februar 1832: ›daß das sog. Beschenken oder die Darreichung des Ehrenweins als unanständig ganz abgeschafft und nicht mehr von den Einwohnern angenommen werde. Um dazu seitens der Gesellschaft keine Anregung zu veranlassen, wird gewünscht, daß auch die Mitglieder des Vereins sich davon enthalten möchten‹. Eine ähnliche Gewohnheit (Darreichung des Ehrenweins) besteht jedoch heute noch innerhalb der Gesellschaft.

sammen 12 Lot, die einen Preis von 8 Rtlr. 6 Gld. erzielten; aus dem siebenten wurde ein neues Schild gemacht, das die Namen der Stifter der sämtlichen Schilde enthält [1].

Außer dem Hauptvogel wurden ein oder mehrere *Preisschießen* veranstaltet, deren Preise teils von Kaiser und König, teils von den sich beteiligenden Schützen, teils aus der Kasse gestiftet wurden; vgl. Reglement von 1773: wer den ersten Schuß hat, zahlt 12 Mrk., die anderen zahlen je 2 Mrk., daraus macht der erste Preise in Geld oder Zinnwerk [2]. Für die Kosten des Schießspiels überhaupt mußte jeder Schütze jährlich 3 Gulden bezahlen [3]. Die auf dem Schießplatz beim Hauptvogelschießen genossenen Getränke wurden auch aus der Kasse bezahlt; z. B. heißt es 1514: »Item haint wir schuttzen sementlichen op sint Johans dach, do wir den voegell schossen, vertzert bi Simpelfelt 57 quart wins, jede quart ein mrk., facit 57 mrk.« (Simpelfelt war der Wirt, dem »den schützenwin zo zappen« verdingt worden war.) Auch wurden Wecke dazu geliefert, z. B. 1598 für 4 Mark.

Über *Beteiligung fremder Schützen* an den Schießspielen sind aus der älteren Zeit nur wenige Nachrichten überliefert, so 1563: »item noch denen schützen von den Weiden und anderen up dat schießspil geschossen mit consent der schützen geschenckt ½ tonn beers 4½ mrk.«; vgl. auch die Rechnungen

[1]) Die ältesten noch vorhandenen Schilde sind von 1642 (Schultheiß Heinr. Poyck) und 1669 (Pastor Melchior Trümpener), ferner sechs aus dem 18., die übrigen aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Die älteren Schilde enthalten außer den nötigen Daten häufig irgendeinen Sinnspruch, ein Gedicht, das Familienwappen u. dergl. Zuweilen finden sich auch zeitgeschichtliche Anspielungen, z. B. 1814 »Jahr der Entröhnung Napoleons«, 1842 »Jahr der Grundsteinlegung zum Fortbau des Cölner Doms«, 1847 s. S. 18, Anm. 3, 1848 (Dr. med. Cudell): Anno resurrectionis democratiae. Pereunt reges, nascitur respublica, 1849 (Bürgermeister Carl Corneli): »Der Freiheitstraum, er ist verschwunden. Ist doch das Leben selbst ein Traum; Was Gutes wir geahnt, empfunden, Nur jenseits findet's dauernd Raum«. — Ein Verzeichnis der Schützenkönige, soweit es sich noch aufstellen ließ, ist als Anlage 3 mitgeteilt.

[2]) Der 1789 als Preis oder Kleinod erwähnte kupferne »kranepot« im Werte von 2 Rtlr. 5 Gld. 3 Mrk. wurde wohl auf einem Freispiel ausgeschossen, zu dem auswärtige Schützen Zutritt hatten, s. unten S. 24.

[3]) 1755 wird beschlossen, von diesen 3 Gulden einen in eine Büchse zu legen und daraus die Zehrung bei der Beerdigung eines Schützen zu bezahlen.

von 1553, 1576 (oben bei Gottestracht)[1]. Nach dem Reglement von 1818 soll alle drei Jahre ein Frei-Scheibenschießen aus der Kasse stattfinden, wozu Fremde eingeladen werden. Man darf aber annehmen, daß wenigstens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Besuch fremder Schützen ziemlich regelmäßig war, da auch die Herzogenrather oft zwei oder drei Brüder auf Kosten der Gesellschaft zu andern Schützenvereinen schickten zu einem »vrei loffelick scheiffspeil« oder »hoch löblich Freispeil« (1748, 1756, 1758), ferner 1753 (»het vreie speel in den hiersgraeven«). Auch sonst oft, z. B. 1760, 1765, 1766, 1769, 1772, 1782 wird das Freispiel (»lieblich Schießspiel«) bei den Hirschschützen in Aachen besucht, 1768, 1775 das der St. Sebastianusgesellschaft in Aachen, 1790 das der Frankenberger Schützengesellschaft in Burtscheid, 1765 geht's nach Brügge[2]), 1775[3]), 1776 nach Jülich. 1755 und 1804 nehmen Herzogenrather Schützen in Aachen an »het Hilligdombs Spel« teil.

Schon sehr früh finden wir bei der Schützengesellschaft *Grundeigentum;* es wird bereits in der Satzung von 1504 erwähnt. Die dort genannten Burggräben umgaben die Stadt auf

---

[1]) Von andern Geschenken werden erwähnt: 1539: »item den ab (= Abt von Klosterrath?) geschinck 2 ferdel veins, gegeven 10 Mrk., item geschinck den drossent 2 ferdel veins, mach 9 mrk. und 2 stb.;« 1561: »noch den droesset ind den scholten geschenckt 2 fierdel wins, macht 9 mrk. 4 stb.; noch des jonckeren son van Alstorp geschenckt mit raedt der schuitzen 2 fierdel wins kost 8 mrk.«; 1576: »noch den scheffen van Raedt geschinck an die portz 25 mrk.«; endlich aus erheblich späterer Zeit die vereinzelte Nachricht von 1662: »noch 10 quart wein, jede quart 9 mrk. bezalt vor die geistliche und scholtes, schriver, bürgemeister auf der portzion« (was wohl Prozession heißen soll). Vgl. auch den eigentümlichen Rechnungsposten von 1566: »noch 4 buschen uißgegeven vur einen goeden gesellen, der zo gotzdracht mit geinge«.

[2]) Festgeber war die Gilde von St. Sebastiaen, »onderhouden met den handboge binnen de parochie van Meetkerke«.

[3]) Am 31. Juli 1775 kamen die Aachener und die Herzogenrather Schützen nach Jülich, um dort »auf einen einen rheinischen Fuß in dem Brustblatt haltenden gemalten Hirsch« zu schießen. Der Preis war ein Hirsch in natura. Am zweiten Tag fand ein Mittagessen im Prinz Eugen, dem ersten Gasthof von Jülich, statt und von 4 Uhr ab wurde ein »Pläsiervogel« an der Vogelstange an der Ruhr geschossen. Vgl. Kreis Jülicher Correspondenz- und Wochenblatt vom 11. Juli 1906, Nr. 55. Seit etwa 1780 sollen sowohl die Aachener als die Herzogenrather Schützen weggeblieben sein; ob das aber, wie der Verfasser

drei Seiten; im Westen fehlten sie[1]). Die ältesten Rechnungen führen unter den Einnahmen 1514 und 1521 »von des rentmeisters lehen« 17 Mrk. 4 Stbr. und von dem »langen Arnolt« 36 Mrk. an. (Ob darin der oben erwähnte Aufschlag auf den Weinverkauf steckt, ist nicht ersichtlich; ausdrücklich ist von diesem in den Rechnungen niemals die Rede, es erscheint daher fraglich, ob dieses Recht nach 1504 überhaupt noch ausgeübt worden ist.) 1528 heißt es: Einnahme aus den Burggräben 6½ Goldgld. = 17 Aach. Gld. 2 Mrk. Nähere Angaben fehlen, doch ist anzunehmen, daß die Grasnutzung des Grabens verpachtet war. Genaueres erfahren wir erst 1535. In diesem Jahre haben die Bürgermeister einen Vertrag gemacht, »overmitz scholten und scheffen und gesworen und schützen und schützmeister und nabern, ene wimüllen zo setzen an den Wurtzbach up ons gemeinen«. Die beiden Gotteshäuser zu Afden und Rath haben daraus jedes 24 Aach. Mrk. »Des sullen burgemeister und scholten laissen gebeden den gemeinen naberen, dat si up gein moellen me mallen en sullen, dan up den naberen moellen, na dem mael dat dise gotzhuse dar uß bekant sint, und ene ganse nabersachen is, de naberscap tzo halden«. Ganz klar ist dieser Vertrag nicht. Nur geht so viel daraus hervor, daß eine Waidmühle[2]) angelegt worden ist und daß es der gesamten Nachbarschaft zur Pflicht gemacht werden

jenes Artikels meint, mit dem Gerichtsverfahren gegen die Bockreiter zusammenhängt, möchte ich bezweifeln, da das zweite Auftreten der Bockreiter in die Zeit von 1762—1776 fällt und die letzte Hinrichtung in Herzogenrath am 12. August 1776 geschah. Daß das Bockreitertum seinen Einfluß auf das gesellige Leben Herzogenraths und damit auch der Bogenschützengesellschaft ausübte, darf man allerdings als ziemlich sicher annehmen; finden wir doch sowohl unter den Anführern der Bande als besonders unter den Mitgliedern des Gerichts, das zur Aburteilung berufen war, die Namen der angesehenen Familien, deren Mitglieder auch in der Bogenschützengesellschaft mehrfach vertreten sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die S. 1, Anm. 2 erwähnten ›abuisen, twist en ongeregeltheiten‹ mit der durch das Bockreitertum in weiten Kreisen hervorgerufenen Unruhe zusammenhängen. Über das Bockreitertum selbst vgl. J. J. Michel, Die Bockreiter im Lande von Herzogenrath und Umgegend, ZAGV 4, S. 20 ff.

[1]) Vgl. die Skizze bei Clemen, a. a. O. S. 119.

[2]) Der Waid (Färberweid, Isatis tinctoria L.) wurde im Mittelalter in Deutschland vielfach angepflanzt, weil die Blätter zur Herstellung der blauen Farbe dienten; auf den Mühlen wurden die Blätter zer-

sollte, nur hier ihren Waid mahlen zu lassen, weil die Abgabe an die beiden Kirchen auf der Mühle ruhe. Woher diese Abgabe stammt, ist nicht gesagt. Das Grundstück muß aber der Schützengilde gehört haben; diese wirkt ja bei dem Vertrage mit, und tatsächlich hat sie seit 1537 regelmäßig die Mühle für ihre Rechnung verpachtet und dementsprechend auch die Abgaben an die Kirchen aus der Einnahme bezahlt[1]). Die Verpachtung geschah in einer Gildeversammlung bei brennender Kerze auf Grund einer Einsatzsumme, die zu »högen«, d. h. zu erhöhen war mit Geld und Wein[2]). Bei der ersten Verpachtung am Pfingstdienstag 1537 war die Einsatzsumme 20 Aach. Gld. und 8 Quart Tarren (Teer?), zu höhen war mit 3 Mrk. und 1 Flasche Wein, d. h., wer bot, mußte gleichzeitig die Flasche Wein, die sofort »in dat geloich« verzehrt wurde, zahlen, gleichgültig, ob er den Zuschlag bekam oder nicht, während der Geldbetrag vom Meistbietenden demnächst in die Kasse der Gesellschaft zu zahlen war. Das Ergebnis der ersten Verpachtung war 57 Gld. 2 Mrk. jährlich. Die Verpachtung scheint auf 12 Jahre geschehen zu sein; denn die zweite Niederschrift über eine solche erfolgt erst 1549: ausgesetzt zu 10 Tlr. und 12 Pint Tarren, zu höhen mit 1 Ort Talers (= 1/4 Tlr.) und 1 Flasche Wein, Ergebnis 15 Tlr. und 20 Flaschen Wein. (Das Höhen mit Getränken wird nach 1549 nicht mehr erwähnt.) Der Pachtpreis war zu zahlen »tzo allerhilgen messen ungefirlich« (1537) oder halb »zu sint Remeismiß (St. Remigius, 1. Oktober), doch unbevangen zu allerheiligen meiß« und halb zu Ostern (1549). Ob nur Gildemitglieder pachten konnten, ist nicht ersichtlich; jedenfalls mußten für die Pacht zwei in Herzogenrath angesessene Bürgen gestellt werden.

1563 erscheint eine Einnahme »von der alder vit mollen« 3 1/2 Gld.; in demselben Jahr wird eine neue Waidmühle in Benutzung genommen, die die Gilde von einem gewissen Hilger und dem Schultheiß von Übach für 17 1/2 Tlr. gekauft hat. Die

malmt. Auch die Schützenbruderschaft in Geilenkirchen hatte eine Waidmühle; Schollen, a. a. O. S. 243. Vgl. auch Annalen des hist. Vereins f. d Niederrhein, Heft 5, S. 118.

[1]) Die Zahlung der Abgabe wird z. B. erwähnt in der Rechnung des Jahres 1561: »noch den zwei kirchen gegeben van der weitmöllen 8 Gld.«

[2]) Später findet sich zweimal, 1640 und 1643, der Ausdruck, daß ein Grundstück ausgetan werde mit Steeken- oder Stuckenschlag.

Verkäufer behielten sich das Recht des Vorkaufs hinsichtlich allen gemahlenen Waids vor, Hilger verpflichtete sich auch, in diesem Jahr seinen Waid auf der Mühle mahlen zu lassen [1]). Der Lickauf des Mühlenkaufs betrug 17 Mrk. und wurde bei Peter Gellen verzehrt. Diese neue Mühle ist dann regelmäßig jährlich neu verpachtet worden, und zwar meistens im Sommer (Juli und August), zum ersten Mal am Sonntag nach Peter und Paul 1563 für 10 Tlr. und 2 Tonnen Bier; das Bier war zu zahlen »tuschen dit end neisten sondach« und kostete z. B. 1575 sechs Aach. Gld. die Tonne. Die Mühle war anscheinend sehr begehrt; 1575 wurde hundertundzwölfmal, 1577 dreiundneunzigmal gesteigert vor dem Zuschlag. Der Pachtpreis schwankt sehr: 1566: $3^1/_4$ Tlr. und 1 Tonne Bier = 25 Gld., 1569: 15 Tlr. (außerdem von der [alten?] Waidmühle Bett 7 Gld. 2 Mrk.), 1580: 68 Tlr. 1 Ort (!) und 3 Tonnen Bier (Ansteigerer war der Küster von Afden). Dem Pächter mußte die Mühle in gutem Zustand übergeben werden; spätere Instandsetzungsarbeiten hatte er selbst zu bezahlen. Außerdem übernahm er die Verpflichtung, »die mollen tzo smeren (oder: mit Theer und Schmeer zu halden) ind die mollen tzo dekken ind einen stip onder den mollenboum setzen, vann dat maellen gedaen is vur den winter«, bei Strafe von 2 Joachimstalern. 1608 ist die Mühle eingegangen, denn 1609 heißt es: »oick is ontrent het jaer daervoor die weitmeulen vercomen«. Die Mühle verschwindet nunmehr aus den Pachtniederschriften, und das Grundstück ist offenbar mit dem andern Grundbesitz zusammen verpachtet worden. Die Erinnerung an die Waidmühle war aber nicht ganz geschwunden; denn im September 1770 erscheinen in einer Aufzählung des Grundbesitzes $112^1/_2$ Ruten (Maß von St. Lambert) [2]) »boven den Hertoghen wiver aen de

---

[1]) »Item so die schusen (= Schützen) die mollen van Hilger ind den schultes van Uebach kregen haven, so haven si begert, wer die mollen kricht, dat der dat mollen vit biein halde, si begerten so men houn noch van der mollen noch schuldig is, der eirsten kofman tzo sein, doch veret sachen, dat si net so vil en volden geven als ein ander geven voldt, so mochten si dat vit verkuffen, vemt heim belevet. Des hait Hilger den schusen geloft, he solde dit jair sin vit op dese mollen malen.«

[2]) Die Vermessung des Grundbesitzes hat am 12. September 1770 Landmesser N. Daelen für 5 Gld. 5 Mrk. vorgenommen.

Raeder heidt, volgens aengeven gedient hebbende tot eene weid moolen«. Die Mühle lag also östlich des heutigen Herzogenrather Weihers (auch Erckensweiher genannt), dessen Zufluß noch heute Mühlenbach heißt. Über das weitere Schicksal des Stückes ist nichts bekannt.

Bis 1563 ist die Waidmühle der einzige Besitz, über den Versteigerungsniederschriften vorliegen. Wohl erfahren wir andere Pachteinnahmen aus den Rechnungen, so 1539 aus dem Graben 22 Gld. 4½ Mrk., aus den Weihern 8 Gld., 1553 aus den Weihern 8 Tlr., 1554 »van der stat graven« 6 Tlr., 1562 aus dem Schürhof 7¾ Gld. Vom 3. Februar 1563 ab sind die Nachrichten über die Pachtversteigerungen ziemlich regelmäßig in das Heft »Verpachtungen« eingetragen. Die Versteigerungen fanden meist am Tage des hl. Sebastian bei Gelegenheit der Hauptversammlung statt, auf der Rechenschaft gelegt und die Neuwahl der Schützenmeister vorgenommen wurde. Zusammengefaßt wird der Besitz als »bembden, veiners ende oude Worm«, d. h. die Wiesen (des Schürhofs), die Weiher und die alte Wurm, zu denen später noch die Schießbahn hinzutritt. Die Schießbahn (oder der Schießgraben) lag südlich der Stadtmauer, daran schlossen sich zwischen der östlichen Mauer und der Wurm die Schürhofsbenden und an diese die alte Wurm längs und hinter dem Hotel Schuster und dem Pfarrhaus; hinter Haus Eynrode bis an die Burg (Nordseite) waren Wassergräben oder Weiher. Im wesentlichen war es zusammenhängender Besitz, der sich um drei Seiten der alten Stadt herumzog.

Über die *Weiher* (»die veieren«), d. h. den nördlich von Haus Eynrode liegenden Graben, erfahren wir nur, daß 1563 auf neun Jahre verpachtet worden sind »der stei graif ind dat schuen veiegen« (1573 heißt der erstere steegraeff) für jährlich 11 Gld., zahlbar »tzo paissen doch onbevangen meidaich«; wenn der Bürge nicht zahlt, dann soll ihn der Schützenmeister »dair vour doin gebeden op die portz nae schusen recht«, oder »nae unsser alden gewoinheit«. Der Pächter mußte die Weiher halten »in honnen demmen vie sich dat gebuirt ind dat schusen viegen schoin tzo halden ve sich dat geburt sonder argelist.« Im 17. Jahrhundert scheinen die Weiher nicht mehr gesondert, sondern zusammen mit dem Schürhof oder der

»alten Wurm« verpachtet worden zu sein, bis sie an die Pfarrkirche abgetreten wurden (oben S. 15, Anm. 1).

Das Grundstück »*die alte Wurm*« hat seinen Namen von einem Nebenarm der Wurm; der Pächter durfte es gebrauchen »van der Eigelser port biß op den schürhoff«[1]). Verpachtet werden 1563 »die aue Vourm ind dat grifgen« (Gräbchen) auf neun Jahre. Der Anpächter Martin Kremers soll machen lassen »einen nouen daim in die aue Vourm boven den alden daim ind den daim tzo halden ve sich dat geburt, ind krege der daim lack binnen den nuin jaren, dat sal Merten laissen machen op sinnen kosten, ind noch dat grifgen schoin tzo machen, des sal Merten die veieren gebruchen vouf jair lank ind dain vourtain sal Merten« jährlich 15 Mrk. zu Ostern bezahlen (also nur vier Jahre, die ersten fünf waren frei, weil er den Damm machen mußte). 1611 betrug der Pachtpreis 15 Gld., 1643 23 Gld., 1650 26 Gld., 1659 14½ Gld. und ¼ Tonne Bier, 1665 16 Gld. und 1671 17 Gld. Der Pächter soll »die alde Wörm bessern und nicht verargeren mit reiolen und dergelichen« (1665; die letzten vier Worte beziehen sich auf »bessern«). Schon hieraus geht hervor, daß die alte Wurm eine Wiese war, sie wird 1659 auch ausdrücklich als Bend bezeichnet; gemeint ist das Uferland westlich des Baches. Die alte Wurm verschwindet in den Pachtniederschriften mit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts, weil sie 1702 an die Pfarrgemeinde zur Begründung der Messestiftung abgetreten worden ist.

Der *Schürhof*[2]) wird zuerst erwähnt am 1. März 1562: »schoref oisgedoin (ausgetan = verpachtet) mit der kersen 8 guld. min ein ort«. Er scheint die Hauptbesitzung der Schützengesellschaft gewesen zu sein, er ist (nach der Veräußerung der alten Wurm) *der* Schützenbend. Er wurde mit der Zeit zwecks Verpachtung in Teile zerlegt, so zunächst (1673) in den unteren und oberen

[1]) So 21. Febr. 1673. Das Eigelshover Tor lag zwischen dem heutigen Pfarrhaus und dem Haus Eynrode; das Grundstück erstreckte sich also von etwa der Mitte der nördlichen Stadtmauer um die Nordostecke herum bis zur heutigen Provinzialstraße.

[2]) Die Schreibweise wechselt: schoref, schuref, schuirhoff, schurhoff, scheurhof, schuyrhoff, scheureff, schoerhoff; erst in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts erscheinen die Formen Schürghof, Schürkhof, Schürkof, aus denen sich der heute verbreitete Name Schürkopf und die Katasterbezeichnung Schürkelsbenden erklären.

bezw. (1684) den großen und den kleinen Schürhof und ersterer 1786 in zwei Distrikte rechts und links der Fahrt oder Allee. Der kleine Schürhof lag zwischen der östlichen Stadtmauer und dem großen Schürhof, ausschießend mit der schmalen Seite einerseits auf Gemeindeland und andrerseits wieder auf die Stadtmauer, die also da einen Winkel bildete[1]). Der große Schürhof lag zwischen der alten Wurm und der Stadtmauer einerseits und verschiedenen Eigentümern und Gemeindeland andrerseits, mit der einen schmalen Seite auf die Wurm und mit der andern auf den kleinen Schürhof stoßend. Die Größe des großen Schürhofs wird 1770 auf 3 Morgen 132 Ruten, die des kleinen auf 1 Morgen 12 Ruten (Maß von St. Lambert) angegeben.

Das Bachbett und die vielen Weiher lassen annehmen, daß es sich um ziemlich feuchten Boden handelte, was auch wiederholt in den Pachtbedingungen zum Ausdruck kommt, z. B. 1711: der Pächter des großen Schürhofs ist gehalten, »den bembt tonderhouden in sine behoirliche graven, well reeollen en die waettersouwen open houden«, 1757: »die graevens daerinne met die sauwens op sinen behoerlicken teit op te maeken«, 1723, 1729: »die watervloet in den wintertit daerin te kehren ende die oude Worm op te macken«, damit das Wasser abfließen könne; ferner 1757: der Pächter des kleinen Schürhofs ist schuldig, »die waetervloet coemende van den Beckenbergh door die gemeente aff, dieselve te voeren tot in gemelden bembt, ende sulx ten wintertit, want t'selve sech sal doen laeten«. Der Pächter des großen Schürhofs soll, wenn großes Wasser kommt »ende die Worm debordeerde, dat t'selve over

---

[1]) Vgl. Clemen, a. a. O. S. 119. In der dortigen Skizze (mit der Berichtigung der Mauerführung aus S. 120) ist der Schürhof südlich von der punktierten Mauerlinie und auf dem als Eisenbahn bezeichneten Gebiet und zum größeren Teil östlich der Eisenbahn zu suchen, östlich bis ungefähr zur Wurm (auf der Skizze nicht mehr gezeichnet) und südlich bis zu einer Linie reichend, die ungefähr die Fortsetzung des Grabens an der südlichen Stadtmauer bildet. Daran schloß sich im Norden das Pachtgebiet »die alte Wurm«, und zwar zunächst der schmale Streifen zwischen der alten Wurm und dem nördlichen Teil der östlichen Stadtmauer, vgl. S. 29, Anm. 1. Die oben gegebenen Abgrenzungen sind nicht ganz verständlich und nur schwer miteinander vereinbar; jedenfalls scheint der kleine Schürhof in dem Winkel südlich der punktierten Linie gelegen zu haben.

den voors. bembt in t'graes quam te staen«, Pachtnachlaß genießen, aber nur so weit, als das Wasser bis vierzehn Tage vor Johannis entsteht; späteren Schaden muß er selbst tragen. Andere Verpflichtungen des Pächters waren, den Schürhof »in goeder reparatie mit reolen« zu halten, ihn »zu besseren und nicht zu argeren«. Jedes Jahr mußten sechs Karren Mist mit zwei Pferden gefahren werden, wie bräuchlich; für jede fehlende Karre hatte der Pächter 13 Mrk. zu zahlen. Die in den Benden stehenden Bäume blieben der Gilde, der Pächter durfte nur die Weiden schneiden und so viel Holz, als er zur Unterhaltung der Umzäunung nötig hatte, mußte aber nachpflanzen; 1564 wird ihm ausdrücklich aufgegeben, hundert »possen« (?) zu pflanzen. 1739 muß der Pächter des kleinen Schürhofs längs der Stadtmauer einen Graben von sechs Fuß Breite machen, zu welchem Zweck ist nicht ersichtlich. Zweimal spiegeln die Pachtbedingungen die schweren Kriegszeiten wieder: 1684, wenn der Bend durch Krieg oder Parteien Schaden leidet, soll die Bruderschaft dem Pächter den Schaden ersetzen, und 1711: wenn in diesen gefährlichen Kriegeszeiten der Bend durch Durchmärsche oder sonst von Soldaten ausfouragiert wird, soll der Pächter täglich den Schützenmeistern Anzeige machen. 1691 wird der große Schaden erwähnt, den Soldaten am Schürhof angerichtet haben.

Der Pachtpreis des ungeteilten Schürhofs betrug 1562 7³/₄ Gld., 1563 15 Gld., zu zahlen St. Janstag, »off dair vour op die portz tzo gehen sonder argelist«, 1569 3¹/₂ Tlr. 1598 pachtet »den Schuirhoff mit den dammen« auf zwölf Jahre der Drossart[1]) Konrad von Tomborch genannt Wormbs für 11 Tlr. jährlich und einmal eine Tonne Bier. 1633 ist der Pachtpreis 23³/₄ Tlr., 1638 zahlen vier Pächter zusammen sogar 70 Tlr. Dann fällt er auf 29, 24, ja 1659 nur 12 Tlr. 1664 übernimmt der Pächter den Schürhof »wie denselben ellder gelegen ist mit weieren

---

[1]) Drossart oder Hochdrossart (so z. B. 1687, 1729) hieß der Burggraf oder Amtmann, der im Namen des Landesherrn die Verwaltung führte und als Vogt die Gerichtsbarkeit im Lande von Herzogenrath ausübte (hooftjustitie zu Herzogenrath; vgl. Michel, ZAGV 1, S. 117, Bd. 2, S. 320). In dieser letzteren Eigenschaft scheint er auch Hochschultheiß (Hoogschoutet) geheißen zu haben; vgl. z. B. 1725 Vollstreckungsbefehl »in iudicio binnen die stadt van S'Hertogenraede«: »ende ter syde stondt het cachet van de heere hoochschoutet in roeden

und alles« für 27 Tlr. und mit der Verpflichtung, auf St. Sebastianstag ungefähr drei Pfund Fische zu liefern »auß den vors. weier als wofehren als dieselben zu bekomen seint«, andernfalls muß er das Geld dafür geben. In der Folgezeit schwankt der Preis für beide Schürhofsbenden zwischen 20 und 30 Tlr., 1711 beträgt er 33½ Tlr., 1757 51 Tlr., 1780 15 Rtlr., 1799 (einschließlich Schiefbahn, s. u.) 26 Rtlr., 1808 54 Rtlr. 6 Schill. und 1852 29 Tlr. 10 Sgr. Auch hier ist im allgemeinen nicht bekannt, ob jeder die Benden ansteigern konnte oder nur Schützen; einmal, 1684, wird ausdrücklich gesagt, daß nur Mitglieder der Bruderschaft bieten dürfen, während es 1711 heißt, daß auch ein Nichtmitglied bieten könne, er müsse aber Schützen als Bürgen stellen. 1756 wird der Pächter eines Gärtchens nachträglich Mitglied. Eine bestimmte Regel läßt sich hieraus nicht ableiten. Die Verpachtung geschah meistens auf sechs oder zwölf Jahre, aber die Zeit scheint fast niemals ausgehalten worden zu sein; oft wird schon nach einem oder zwei Jahren zur Neuverpachtung geschritten, ohne daß ein Grund dafür angegeben wird.

Zuweilen hat die Schützengesellschaft einzelne Stücke des Schürhofs ausgesondert und anders verwertet. 1606 verpachtet sie dem Bürger Wilhelm Gielen einen kleinen Platz an der Wurm, 16 Fuß im Vierkant, um darauf eine Pulvermühle zu bauen. Gielen und seine Erben sollen den Platz nur so lange behalten, als sie ihn gebrauchen; wird die Mühle abgebrochen, fällt der Platz an die Schützen zurück. Als Anerkenntnis des Schützeneigentums gibt Gielen jährlich am St. Janstag ¼ Tonne Bier oder deren Wert mit 15 Mrk. 1776 verpachtet die Gilde auf 18 Jahre ein Stück von 25 Ruten aus dem kleinen Schürhof

lack uytgedrückt«; v. Limpens heißt 1771 Hoogschoutet und 1788 Drossart. Die Vorsitzenden der einzelnen Gerichtsbänke scheinen Schultheiß (Schoutet) geheißen zu haben, z. B. 1790 G. A. Cox »schoutet der bank van Simpelvelt en greffier van de hooftjustitie« zu Herzogenrath. Als Drossart werden erwähnt: 1288 Arnold von Bongart, 1310 Hertbern gen. Muel, 1374—1386 Joh. v. Gronsfeld, 1416, 1423 Gerard von Hoemen, 1442 Heinrich Herr zu Gronsfeld und zu Rimburg, 1552 Freiherr von Eynatten, 1598 Konrad von Tomborch (Tomberg) genannt Wormbs (Anpächter des Schürhofs), 1656 v. Ittersum, 1687 H. M. Santacruz, 1729 de Lotellerie de Falloize (Anpächter des kleinen Schürhofs), 1771, 1788 J. W. J. von Limpens, 1786 Poyck (der in diesem Jahr auch Schützenkönig ist).

hinter der Stadtmauer für 7½ Schilling. Binnen den ersten zwölf Jahren soll der Pächter das Stück in einen brauchbaren Kohlhof umbauen und diesen dann noch sechs Jahre halten. In der Stadtmauer, »in den kant aldaer«, soll der Pächter ein Türgespan mit schließbarer Türe anbringen, um den Durchgang zu verhüten. (Danach darf man wohl annehmen, daß die Stadtmauer damals an jener Stelle bereits zerfallen war, oder durften die Schützen ohne weiteres ein Loch in die Mauer brechen? Das hätte ihr Eigentum an der Mauer vorausgesetzt.) Nur Schützen, die dadurch wollten, konnten einen Schlüssel beanspruchen. — 1772 ist ein Stück aus dem Schützenbend dem Mitbruder Franz Wilhelm Schmitz verpachtet oder, wie es an andrer Stelle heißt, in Versatz getan worden. Im September 1787 beginnt die Witwe Schmitz einen Weiher auszuwerfen, darüber entsteht ein Rechtsstreit bei der Hooftjustitie, in dem am 5. November 1788 ein Dekret verkündet wird; es war vermutlich der Gesellschaft ungünstig, befriedigte aber anscheinend auch die Witwe Schmitz nicht; denn am 6. März 1789 wird ein Vergleich geschlossen, wonach der letzteren ein Morgen Bends »afgemeeten als eenen andern cleenen graeff tuschen d'oude Worm en de bouwagie [1]) met coelhoff« für 90 Rtlr. verkauft wird [2]). Im Januar 1790 werden 13¾ Ruten aus dem beiderseitigen Besitz ausgetauscht, um der Witwe Schmitz eine gerade Fahrt von der Gemeinde über den Schützenbend zu ihrem Weiher zu verschaffen.

An der südlichen Stadtmauer lag der eigentliche *Schießplatz* der Schützen, die *Schiefbahn* [3]). Er ging vom Kranhaustörchen an der Mauer entlang, auf der anderen Seite (1751) begrenzt von dem Eigentum des Herrn Franz von Pavenwitz, bis zum Eigentum von Heinrich Thyssen; mit dem östlichen schmalen

---

[1]) Ein anderes Mal heißt es »bauwage oft stallinge«. Bouwage (aholl) = Bauwerk.

[2]) Als Grund wird angegeben, daß das Land zu der »Tannerie« (Gerberei) der Witwe Schmitz gebraucht werde, die bei Wegnahme des Stückes notwendig »te krouleren« käme; das müsse aber verhindert werden, da die Tannerie die einzige Fabrik in diesem Lande sei.

[3]) Die Bezeichnung wechselt: scheiffkliff, schützenkliff (1521), scheisklif (1533), schützenkluft (1722), schieffbahn, scheiffbaen (1742 ff.), Exercitieplaatse oft schieffban (1773), schüttengraf ofte schiffban (1792). Schiefbahn = Scheibenbahn.

Ende stieß er an den Schürhof. Die Verpachtung der Grasnutzung scheint erst sehr spät vorgenommen worden zu sein, da sie zuerst 1722 erwähnt wird. Doch hängt das wohl damit zusammen, daß damals ein an den alten anstoßender neuer Schießstand geschaffen wurde, da nur die alte Schiefbahn verpachtet wird (für 5—9 Gld.) und der Durchgang der Schützen zu ihren Schießübungen offengehalten werden muß. Der Platz war eingezäunt, die Gilde läßt 1722 ein Tor mit Schloß machen, wozu der Pächter und der Schützenkönig je einen Schlüssel bekommen. Die neue Schiefbahn hat die Gesellschaft 1770 erworben; in diesem Jahre haben ihr nämlich die »Heeren Staeten des Landts« (also die Landesregierung) ein Stück Graben »voor eenen exercitieplaatse« überlassen. Das Nähere geht aus dem am 6. September 1776 zwischen den »Heeren Staeten«, vertreten durch Poyck und Corneli, einerseits und der Stadt Herzogenrath andrerseits geschlossenen Vergleich hervor; es handelt sich um die Auszahlung einer Entschädigung für Winterquartiere und Lieferungen, die im vorletzten Kriege für die kaiserlichen Truppen geleistet worden waren: die Herren Staaten zahlen der Stadt 300 Pattaions und zedieren der Schützengesellschaft (die also offenbar argen Schaden gelitten hatte) den Gebrauch des Grabens, genannt der Burggraben, gelegen neben ihrer Schiefbahn, um als Übungsplatz von ihnen gebraucht und profitiert zu werden, halten aber das nackte Eigentum den Herren Staaten vor. Später ist dieses Stück in das freie Eigentum der Schützengesellschaft übergegangen; denn 1835 steht es im Kataster unter den Schützenbenden und ist vererbpachtet an Notar Corneli für 5 Tlr. jährlich. Zweifel, ob sie das Stück veräußern dürfe, sind von Regierung und Gemeinde damals zu Gunsten der Gesellschaft entschieden worden. Dieses Stück lag südlich neben der alten Schiefbahn, und da es als Teil des Burggrabens bezeichnet wird, ist anzunehmen, daß die Schützen hier ursprünglich nur den unmittelbar an der südlichen Stadtmauer liegenden Streifen des Grabens besessen haben; das stimmt auch mit der Größe überein (s. u.). Die Scheibe stand am westlichen Ende; nicht weit davon entfernt, nach Westen zu, war, wie bereits erwähnt, der Beckenberg, wo nach dem Vogel geschossen wurde. Das Reglement vom 21. Januar 1773 spricht von der »nuiw vervaerdighden exercitie-

plaatse oft schieffban«; hierunter ist das 1770 erworbene Stück zu verstehen, das nunmehr ganz an die Stelle des bisherigen (in den vorhergegangenen unruhigen Zeiten vielleicht verfallenen) Scheibenstands getreten ist. Wie lange die Übungen dort fortgesetzt worden sind, ist nicht bekannt. Seit 1786 werden sowohl die alte als die gegenwärtige Schiefbahn verpachtet, jedoch behält sich bei der letzteren die Bruderschaft das Recht zum Schießen vor sowohl für »het geheel corpus van de broederschappe als wel eenighe litmaeten derselver alleen«. Die Größe wird 1770 für die alte Schiefbahn mit 20 Ruten 4 Fuß, für die gegenwärtige mit 13 Ruten 4 Fuß angegeben.

Die Schützengesellschaft hatte natürlich auch ein *Schützenhaus,* das der Natur der Sache nach am Schießplatz auf der Schieffbahn lag. Am 6. Mai 1694 wird mit dem Bau eines neuen, an die Stadtmauer angelehnten Schützenhauses begonnen. Das Holz dazu kam zum größten Teil aus dem »boeschken«, der Rest wurde bei Herpers gekauft; das erstere hatte der Drossart »achterhaelt« (= unter der Hand?) der Gilde zukommen lassen. An dem Bau haben die Schützen zusammen mitgewirkt. Am 3. Juni ist das Haus aufgerichtet, und zur Einweihung wird eine Mahlzeit gehalten, an der auch die Zimmerleute teilnehmen. Die Kosten für die fünfzehn Teilnehmer (je 15 Schilling) betrugen 4 Tlr. 1 Mrk. und außerdem 1 Tlr. 4 Mrk. für Bier und Branntwein. Im Mai 1715 wird ein Sommerhaus gebaut, das 1731 erneuert wird. (Daneben war selbstverständlich noch ein Häuschen da, wo der Schützenknecht »voor te wisen« saß.) Im Mai 1772 wird ein neues Schützenhaus auf dem neuen Exerzitieplatz errichtet. Die Kosten der Einrichtung dieses neuen Schießplatzes mit Schützen- und Schilderhaus betrugen 268 Rtlr. 2 Mrk. 1 B., ohne die von den Schützen geleistete Arbeit. Das Geld hierzu hat z. T. der Bürgermeister Fr. A. Cox dargeliehen; 1776 schuldet ihm die Gesellschaft noch über 130 Rtlr. und verpfändet ihm einen Teil des Schützengrabens; der letzte Rest wird erst am 21. Januar 1788 zurückgezahlt. Das Schützenhaus teilte dann das Schicksal der Gesellschaft in der Franzosenzeit (s. weiter unten), und am 26. Januar 1800 werden die »Pannen« und das Holzwerk des immer mehr verfallenden Hauses versteigert für zusammen 18 Rtlr. 1 Gld. 3 Mrk.; das Eisenwerk wurde für die Bruderschaft zurückbehalten. Aber schon 1803

wird der Neubau begonnen, der 1804 beendet ist und mehr als 40 Rtlr. kostete. Anscheinend ist der Rest des früheren baufälligen Hauses stehengeblieben; denn am 3. Juni 1810 wird das »alte« Schützenhaus meistbietend an den Mitbruder Wilhelm Joseph Offermanns für 9 fransche Kronen verkauft. 1816 wird aus freiwilligen Beiträgen der Schützen ein Pavillon im Schützengraben gebaut und eine Allee von fünfzig Bäumen gepflanzt.

Die Gesellschaft hat ihren Grundbesitz im alten Burggraben, also die sogenannten Schützenbenden, sorgfältig zusammengehalten; wir hören nur zweimal von einem Verkauf (Stiftung von 1702 und Vergleich von 1789). 1826 beträgt der Grundbesitz noch 6 Morgen 47 Ruten 70 Fuß. Bei der Anlegung der Eisenbahn im Jahre 1848/49 wurde der Schürhof durchschnitten; den verbliebenen Rest hat die Gesellschaft im 20. Jahrhundert, zuletzt 1914, an die Gemeinde Herzogenrath und Privatleute verkauft. Mit dem vom Eisenbahnfiskus erhaltenen Kaufgelde hat sie neuen Grundbesitz »im Tannenbusch« erworben. 1895 besaß sie im ganzen 3 ha 41 a 60 qm, jetzt nach Verkauf der Schürhofsbenden hat sie noch 2 ha 25 a 91 qm.

Aus dem äußeren Leben der Schützengesellschaft sei noch hervorgehoben, daß sie nicht selten in kostspielige *Rechtsstreite* verwickelt gewesen ist. Besonders in den Rechnungen von 1688 bis 1729 werden wiederholt solche erwähnt, u. a. einer gegen die Schöffen und den Greffier des Hauptgerichts von Herzogenrath, der zu Ungunsten der Schützengesellschaft ausgelaufen ist; die den ersteren zu erstattenden Kosten werden am 15. September 1728 auf 41 Gld. und 2 Ort festgesetzt. Als Folge eines verlorenen Rechtsstreits ist die am 1. Januar 1731 geschehene Aufnahme eines Darlehns von 56 Spezies Pattaions zu 5% zu betrachten, zu dessen Sicherheit die Pacht aus dem Schürhof verpfändet und das erst am 26. Januar 1742 zurückgezahlt wird. Auch der bereits erwähnte Rechtsstreit mit der Witwe Schmitz war sehr kostspielig; denn 1789 werden an Gerichtskosten 25 Rtlr. 3 Gld. 4 Mrk. und als zweite Zahlung an den Advokaten Schieffer 28 Rtlr. 6 Gld. 4 Mrk. 3 B. bezahlt. 1749 hat die Gesellschaft bei einem Weideprozeß einen Advokaten aus Heerlen angenommen. — Am 28. Juni 1697 beschwert sich Johann Engels beim Bürgermeister (P. van den Anext?) als

dem »ordinären Richter der Bruderschaft«, er habe den Vogel zum dritten Mal abgeschossen, sei also Kaiser geworden, die Mitbrüder wollten das aber zu seiner »aldergrotsen schimp ende affronte« nicht gelten lassen unter dem Vorwand, es sei die eiserne Stange mit einem Stückchen der hölzernen mit abgefallen. Das ganze sei eine abgekartete Geschichte; denn schon vor Beginn des Schießens habe man ihn veranlassen wollen, sich statt des Kaiserpreises mit einer Kleinigkeit abspeisen zu lassen; da er sich geweigert habe, habe man ihn zu seiner »groetsten prejuditie, schandt en confusie van den silveren vogeln machtelos gemaeckt, denselven eweghgenommen ende verdonckert«, obwohl es Vorschrift sei, daß der silberne Vogel »moet sin in die macht end bewaernisse van ghenen, die den houten vogel is afschietende«. (Diese Vorschrift bezog sich nur auf die Dauer des Königsschusses.) Engels bringt Zeugnisse der Gesellschaft des Fußbogens binnen Aachen und der Bruderschaft St. Antonii und Sebastiani in Jülich in seinem Sinne bei. Die Sache ist anscheinend vor dem Bürgermeister nicht zu Ende gekommen und daher vor den souveränen Rat von Brabant gebracht worden, worauf sich die Schützen, um die großen Kosten zu vermeiden, am 1. Juli 1699 vergleichen. Ein sehr langwieriger Rechtsstreit war der gegen den Pastor Egidius Braumann, Kanonikus der Abtei Klosterrath, der den Schützen den Zutritt zur Kirche verwehrt hatte; dem hierüber vorliegenden Material verdanken wir zum Teil die oben wiedergegebenen Nachrichten über die Feier des Königsschusses und wir entnehmen ihm weiter das folgende. Es ist oben bereits erwähnt, daß die Schützen nach Abschießen des »Papageis« in der Pfarrkirche das Tedeum zu singen pflegten, worauf der Pastor den Segen gab. Am 24. Juni 1687 aber hatte sich der Pastor absentiert, und die Schützen kamen vor die verschlossene Kirchentüre, so daß »den eenen metten anderen van de benedictie gepriveert gewest«. Im selben Jahr hat Pastor Braumann die drei Altäre, den Kreuzaltar, den Sebastianusaltar und den Annaaltar, abbrechen lassen und den Kreuzaltar in der Mitte der Kirche vor dem Chor zur linken Seite vom Eingang zur Kirche neu errichtet, die beiden andern Altäre aber »gedestrueert, so dat deselve alnoch nidt herstellt en sin« (20. Mai 1688). Den Stein des Sebastianusaltars hatte er auf den versetzten Kreuz-

altar gelegt. Anfang Februar 1688 übergab Braumann dem Schmied Heinrich Pöttgen einen eisernen Leuchter [1]) der Kirche mit dem Auftrag, einen neuen daraus zu machen; aber die Schützenmeister sahen den Leuchter beim Schmied, erklärten ihn für ihr Eigentum und nahmen ihn mit. Am 10. Februar erfuhr dies der Pastor in der Kirche, und als ihm der Küster Philipp Bauwens auf Befragen bestätigte, der Leuchter sei Eigentum der Bruderschaft, befahl er dem Küster, nunmehr auch das Bild des hl. Sebastian, das hinter dem Hochaltar stand [2]), ebendahin zu tragen, wo der Leuchter sei, nämlich in das Haus des Schützenmeisters Samson Thyssen. Der Küster weigerte sich, »seggende dat hi daermede quaelick soude ontfanghen werden«; aber auf den wiederholten Befehl des Pastors trug er das Bild auf den Kirchhof, setzte es nahe der Chortür hin, rief den vorbeigehenden Schützenmeister an und »designierte« ihm das Bild. Braumann aber erklärte bei dieser Gelegenheit, so lange er Pastor wäre, sollten weder das Bild noch die Schützen nochmals in die Kirche hineinkommen. Über den Grund für dieses Verhalten des Pastors Braumann ist nichts bekannt; der Umstand allein, daß die vom Königsschießen kommenden Schützen vielleicht nicht immer in der richtigen Stimmung waren, um dem Gottesdienste beizuwohnen, kann das schroffe Vorgehen nicht erklären. Die Schützen scheinen sich alsbald nach dem Vorfall im Februar höheren Orts beschwert zu haben, und am 9. Juni 1688 erwirkten sie einen auf Pergament geschriebenen Befehl des Königs Karl II. von Spanien: daß die Schützen bei ihrer Gewohnheit geschützt werden sollten; wenn der Gegner nicht zufrieden damit sei, solle die Sache gebührlich im Prozeßwege ausgetragen werden vor dem Kanzler und den Leuten von Unserm Rat von Brabant [3]). Braumann gab sich nicht zu-

[1]) 1774 ist von kupfernen Leuchtern, die der Gesellschaft gehörten, die Rede. Was aus ihnen geworden ist, ist nicht bekannt.

[2]) Hier ist wohl die hölzerne Statue gemeint, die auf dem Sebastianusaltar gestanden hatte und bei dem Abbruch dieses Altars hinter den Hochaltar gestellt worden war. Vermutlich ist dieselbe Statue auch bei der Prozession getragen worden, s. oben S. 13. Seit dem Neubau der Pfarrkirche befindet sich die etwa 1 m hohe Statue im Besitz der Schützengilde.

[3]) Die Angabe bei Michel, ZAGV 2, S. 319, daß die Angelegenheit damit zu Gunsten der Schützengesellschaft entschieden gewesen sei, ist irrig.

frieden, und am 7. Juli 1688 wird die Sache auf die Klage des Braumann vom possessorium ins petitorium übergehend beim Hauptgericht in Herzogenrath anhängig. Der Rechtsstreit dauerte mindestens bis 1689, da Samson Thyssen am 21. Januar 1690 mit der Gilde über die Kosten abrechnet. Der Ausgang ist unbekannt, jedoch darf man annehmen, daß die Schützen im wesentlichen Recht bekommen haben; vielleicht ist auch die Klage nicht weitergeführt worden, denn Braumann wurde kurz darauf von seinem Posten abberufen[1]), ein St. Sebastianusaltar aber hat bis zu dem vor kurzem erfolgten Umbau in der Pfarrkirche von Herzogenrath seinen Platz behalten[2]).

Die Herzogenrather St. Sebastianusbogenschützen haben sich durch die Jahrhunderte hindurch trotz mancher ungünstiger Zeiten, die sicherlich auch ihnen nicht erspart geblieben sind und die in dem Erlaß der verschiedenen neuen Reglements Ausdruck gefunden haben (vgl. z. B. 1721, 1773, 1812), in voller Lebensfrische bis in unsere Zeit erhalten. Auch die französische Revolution und die Fremdherrschaft haben sie nicht unterdrücken können, wenn auch einige schwere Jahre zu tragen waren. Die Neuwahl der Schützenmeister ist eine Zeitlang unterblieben, indem die Schützenmeister des Jahres 1794 Joseph Paffen und Pet. Kaspar Schmitz wegen der Kriegsunruhen bis zum Jahre 1802 einschließlich »gecontinuert« wurden[3]). Ein Vogelschießen hat mehrere Jahre lang nicht stattgefunden. Am 1. April 1799 verteilen die acht noch verbliebenen, zum Teil schon recht bejahrten Schützen Fr. Alex. Cox (eingetreten 1760), Joh. Christ. Cox (1766), J. Lamb. Lütgens (1806 maire), Joh. Jos. Mommertz (eingetreten 1790), Pet. Kasp. Schmitz (1781), Joh. Peter Ackens (1766?), C. G. Poyck (1785) und Joh. Peter Eygelshoven (1783) den in der Kasse verbliebenen Rest von 19 Rtlr. 4 Gld. 4 Mrk. und die Pappelweiden in den Schützen-

---

[1]) Michel, a. a. O.

[2]) Clemen, a. a. O., S. 116.

[3]) Von ihnen scheint Paffen in der Zeit gestorben zu sein, da er schon 1799 nicht mehr als Mitglied genannt wird; eine Neuwahl für ihn hat nicht stattgefunden. — Auf die Zeit der Fremdherrschaft ist wohl auch der Umstand zurückzuführen, daß in den Steuerregistern mindestens seit Anfang des 19. Jahrhunderts als Eigentümer des Grundbesitzes nicht die Gesellschaft, sondern ein »Sebastian Schütz« eingetragen war; dies ist bis zur Grundbuchanlegung so geblieben.

benden unter sich, ebenso am 28. Januar 1800. Am 21. Januar 1802 wird Rechnung gelegt über die Jahre 1800 und 1801, jeder Bruder bekommt 25 Gld., den Rest erhält der Schützenknecht. Es waren dies die Einnahmen aus den verpachteten Schützenbenden. Damit scheinen aber die schwierigen Jahre überwunden gewesen zu sein, und mit dem 21. Januar 1803 nahm das Gesellschaftsleben wieder seinen regelmäßigen Lauf[1]).

Anlage 1[2]).

Satzungen der St. Sebastianus-Schützengesellschaft 1504—1595.

Item iß zo wissen, daß up huide dato durch unß schützenmeisteren mit namen Johan in den Hain ende Hinrich Noppenney den Jongen geordinert iß, und wir ordineren vur unß ende voer die schützen der stadt von deß Herzogen Raede itzondt seinde off ainkomen werden hirnaemails dese naegescreven puncten, op pene hirnae gescreven sal werden, vestlich und onverbrüchlich gehalden zo werden up ...[3]).

Item in den irsten ordineren und gebeden wir schützenmeisteren vors[creven], dat ein jeder schütz sal haiffen ein goet armborst mit siner gereitschaft, darmit man irlich volstain mach.

Item noch ordineren wir, dat ein jeder schütz sal haiffen ein goet silver.

Item oich dat ein jeder ein sal haiffen ein goet harnisch, zo wissen ruck und krifs und einen kraich mit einen iseren hoet off zem minsten ein backeneilgen.

Item so sal ein jeder schütz dit vurs[creven] harnisch und alle gezuich dair zoe reide haiffen umb dairmede zo gotzdracht ordentlich der processien zo volgen, dae si gewoinlich sint zo gaen op die pene van einer vleschen weinß.

Item so dan gewoinlich is, dat man einen jederen schützen van der stadt gift jaers eine kogel, so ordineren wir, dat ein jeder schüts die gemacht sal haiffen zo godtzdracht, op ein pene van ein qwart weinß und sal die oich op haiffen sint Janß dach, sint Sebastianus dach und wan sein scheiß dach is off einichen schützen, der van den leven zer doet qweme, begangen würde, op ein peen van ein quart weinß.

Item so ordineren und gebeden wir schützenmeisters vurs[creven], dat alle sondaichs sechs schützen up der banen sin und scheissen sullen veir spil, und wer dan van den sessen neit dae en weer und mirck-

[1]) Ich will nicht unterlassen, der St. Sebastiani-Armbrustschützengesellschaft und besonders Herrn Sandgrubenbesitzer Jos. Marbaise auch an dieser Stelle bestens zu danken für die Überlassung des Aktenmaterials, das dem vorstehenden Aufsatz zugrunde liegt, und für die vielfachen sachdienlichen Aufschlüsse, die mir Herr Marbaise in der liebenswürdigsten Weise gegeben hat.

[2]) Das nachstehende Reglement ist bereits im 2. Bande dieser Zeitschrift abgedruckt; die Wiederholung rechtfertigt sich wegen zahlreicher Unrichtigkeiten jenes Abdrucks.

[3]) Eine unleserliche Abkürzung.

lichs zo doin hedde buissen der dinckbanck van S'Hartogenrade, der mach orloff heischen und buissen bliven, und geven voer ein buisch biere, off oich der sesser einich allenthalffen neit gescheissen en kunde, der sal op der banen sich presenteren und zo sein, und mach mit zeren, und legen ein buisch daer voer, off oich einichen schütz sein armborst gebrochen were, up seinen scheiß dach, der mach uiß ein anderen scheissen und sal doch wederom bereit und gemacht haiffen binnen xiiij dagen up die pene van ein [qwart weinß], sunst sal niemants mogen scheissen uiß eines anderen armborst dan mit orloff der schützenmeisters.

Item ordineren und gebeden wir, dat ein jeder heusch sal sein van worden und wercken up der baenen, der des neit en deit, sal man sinen schoen op den lap hangen.

Item ordineren wir die scheiß dage alle jairs aingain sullen den irsten sondach nae paeschen durende tot den irsten sondach nae sint Remeiß dach.

Item ordineren wir, dat ein jeder sal guetwillich sin sine verbrochen penen den schützenknecht zo leveren und zo bezalen op ein pene van iiij qwart weinß.

Item noch gebeden und ordineren wir schützenmeisters, dat men dese vors[creven] puncten halden sall. Auch haiffen die schützen jairs van den graven xxxvi marck. Auch leist man zu, dat men jaers zwei foeder weinß alhi zapt baeven den khoer, op jeder quart zwein haller, facit oich omtrint xxxvj marck.

Item gescreven und aingehaiffen up sondach nae unser lever frauwen visitationis anno xv^c und veir.

Anno xv^c und xxxi up sint Pauwels conversionis dach sint dieselbe schützen guitwillich verdragen bi desen vors[creven] gesetz zo bliven und zo halden als vors[creven] steit. Oich haiffen die schützen sich verdragen, dat ein jeder schüts schuldich und gehalden sal sein zo zeren op st. Sebastianus dach, st. Johans dach und alß man einen schütz begeit, ende so innich schütz op die vors[creven] dage uiß der zerongh bleve, sal alsoe wail gelaech gelden alß die genige so mit gezert haben, und die schützenmeister mogen die zerongh mit den coninck machen, idt si zo wine off zo biere nae gelegentheit des jaerß.

Item noch op maindach neist nae sint Sebastianus dach anno xv^c xxxvij haiffen sich die sementliche schützen van des Harzogenraidt verdragen, dat ein jeder gesworen schütz dartzo gehalden sal sein, wanneir innicher van der schützengeselschaff van leven zer doet qweme, dat alsdan des schützen partien sinen boege sullen moegen loesen mit xij Aicher marck, und des so sal die schützengeselschaff denselven sint Sebastianus dach mit dri priesteren begaen, gelich sich dat gebuirt, und noch op denselven vors[creven] dach iß verdragen, so wer kompt und gesinnet der geselschaff, dat der daerzu sal geffen xij Aicher marck.

Item noch op maindach nae pinxdach is verdragen overmits der gantzer geselcap, oft sach were, dat jemants were der neit en bezalet, dat

die schützenmeister denselven voer die scholt op die ports sullen mogen doin gebeden gelich als die burgemeister doin om hon accise.

Item noch haiffen die schützenmeister und schützen sich sementlich verdragen, dat ein jeglich schütz, der op sinen gebaeden scheiß dach uiß bleift, dat der sal verbrücht und versuimpt haiffen ein marck ain die boeß und einen albus ain beir.

Anno 1559 haiffen die schützenmeister und schützen sich verdragen, innicher schütz der orloff heischet und sein scheißgelt bezalet, dat gelt sall allen schützen denen, die mit zeren, und innicher schütz der boessich worde, die boeß sal den geboden schützen denen sonder argelist.

Anno 95 up sint Pauwelß dach haben sich sementliche schützen verdragen, wanneer innicher van den schützen weer, der sich onnuts mit taggen offt keiffen halden wordt op scheiß daich, sint Johans dach, st. Sebastianus off andere daich, sall ein halff ton beirs verbuirt haiffen end darvoer up die portz gebeden laißen.

Anlage 2.

Verzeichnis der Schützenmeister (Amtsbeginn: 20. Januar).

1504 Johan in den Hain, Hinrich Noppeney der Junge. 1514 Claes Thoms, Peter Kers von Linnich. 1521 Rentmeister Heinr. Noppeney, Peter Geillen. 1528 Jan Holender in stat Thys Meyer, Vincelius (?) Noppeney. 1537 Thys van Raetingen, Vaeß van Trycht. 1539 Merten Kremers, Jan in gen Hain (id. mit 1504? war anscheinend Gastwirt »zum Anker«, s. 1544). 1543 Merten Kremer, Willem Küpper. 1544 Hinrich Küpper, Jan in gen Anker. 1550 Lienardt Halven zu Kocken, Peter Hardtsteen. 1553 Merten Kremers der Junge, Jan Hennes. 1554 Wilh. Küpper, Jan Esser. 1556 Merten Kremer der Alte, Vaeß Hagels. 1561 Geret Hennes, Geret Flypps (einer von ihnen heißt auch Gerart up den Hoeff). 1562 Peter Geilen, Werner Holender (oder: Jan Pauls und Plups van Romen?). 1563 Martin Kremers der Alte, Jan Hennes. 1564 Heinr. Küpper, Thys in den Hain. 1565 Jan Groeyn (?), Jan Doechkremer. 1566 Joh. Pauwels, Gerart Roesbergh. 1567 Joh. van Paffendorp, Henrich Crüper. 1568 Kersgen van Roemen, Jan Pest. 1569 Joh. Fuckart, Theis in den Haen. 1571 Joh. Roesendael, Engel Corffmechers. 1573 Martin Kremers, Koen Haemmecher. 1575 Theis Pelsters, Franz Trumper. 1576 Theis in den Haen, Franz Trumper. 1577 Theis Smit (oder: Theis der Schmeit), Jan van Paffendorp. 1578 Jan an die Kleick, Clais Vuirpill. 1579 Christian van Roemen, Gillis der Waell. 1580 Joh. Rosendall, Teell Gilsen. 1582 Joh. an die Kleick, Jakob von Schwoll. 1584 Clas Fuckartz, Joh. von Rimborg (s. 1592). 1585 Christian Roemen, Renhart Philippen. 1592 Jan Frins zu Rimburg, Heinr. Dochkremer. 1593 Joh. Bembergh, Heinr. Dochkremer. 1594 Claes Rutzelfelt, Wilh. Cockelkor. 1595 Joh. an den Kleicken, Matthias Buschoffs. 1596 Theill Giltzen, Renart Thonis. 1598 Jakob Hermanns, Heinr. Dochkremer. 1600, 1601 Claes Rutzelfeldt, Herm. Buschoffs. 1607 Claes Rutzelfeldt, Mathias Thelen. 1608 Reinert Petter, Christoph Folck. 1609 Jan van Essen,

Larents Schmit. 1631 Mathias Thelen, Wilh. Bruler. 1633 Wilh. Bruler, Koernelles Tilmans. 1639 Merten Becker, Willem Pastors. 1640 Merten Rutzelvelt, Niclas Conssen. 1642 Peter Beck, Franz Pöttgens. 1643 Klas Rutzelvelt, Klas Becker. 1644 Arnold Rütter, Leonart Conen. 1645 Joh. Thielen, Willem von den Hoeff. 1646 Frein Rimborgh, Herm. Rutzelfelt. 1647 Peter Ackens, Jan Neuwers. 1648 Wilh. Pastor, Joh. Herper. 1649 Neiß Rutzelvelt, Thomas Schmeitger. 1651 Jan Thielen der Alte, Leonard Coenen. 1654 Willem Pastor, Willem von den Hoff. 1655 Jan Herpers, Neiß Rutzelvelt. 1656 Peter Ackens, Jan Gürtzenich. 1659 Clas Püttgens, Lenart Conen. 1661 Simon Fincken, Neiß Rutzelvelt. 1662 Jan Herpers, Jan Gürtzenich. 1663 Clas Beckers, Clas Keirhoffs. 1664 Wilh. van den Hoff, Alexander Keirhoffs. 1665 Baldus Keirchhoffs, Peter Kremers. 1667 Johann Herpers. 1668 Simon Vincken, Martin Beckers. 1670 Heinr. Dautzenberg, Jan Gürtzenich. 1671 Alexander Bannen, Clas Kirchhoffs. 1673 Peter Kremers, Jan Kerckhoffs. 1674 Jan Kirchhoffs, Jan Fincken. 1675 Baltus Kirchhoff, Sander Bannen. 1678 Simon Vincken, Clas Kirchhoffs. 1680 Merten Ackens, Gilles Jungen. 1682 Joh. Herpers, Valentin van der Lipstadt. 1684 Claes Kerckhoff, Simon Fincken. 1685 Sander Banen, Frank Herpers. 1687 Jean Herpers, Philipp Bauwens. 1688 Sampson Thyssen. 1689 Peter Pötgens, Franz Ackermann. 1690 Clas Kerckhoffs, Joh. Engels. 1691 Simon Fincken, Joh. Kerckhoffs. 1692 Johs.[1]) Cox, Johs. Roeland. 1694 Arnold Sampson Thyssen, Joh. Engels. 1696 Joh. Kerckhoff, Johs. Cox. 1700 Hans Weinandus Pötgens. 1701 Franz Herpers, Johs. Cox. 1711 Johs. de la Haye, G. W. Roderberg (?). 1712 Matthys Smits. 1713 Simon Ackens, Merten Ackens. 1714 Franz Herpers, Nikolaus Pöttgens. 1715 Johs. Kerckhoffs, Johs. Peutgens. 1716 Tonis Ackens, Michael Berghs. 1717 Joh. Scholtis, Dionys Toussaint. 1718 Franz Ackerman, Leonard Rutzelvelt. 1719 Joris Hennes, Matthias Schmitz. 1720 Johs. de la Haye, Willem Wevers. 1721 Baltasar Kerckhoff, Matthias Ackens. 1722 Simon Ackens, Franz Horbach. 1723 Crein (Quirinus) Cremers, Niklas Pöttgens. 1724 Johs. Kerckhoff, Simon Bey. 1725 Matthias Schmitz, Simon Vincken. 1726, 1727 Joris Hennes, Leonard Creutzen (Gastwirt). 1728 Joris Hennes, Peter Ackens. 1729 Johs. de la Haye, Michael Berghs. 1730 Baltus Kerckhoff, Johs. Schultes. 1731 Simon Ackens, Leonard Rutzelfelt. 1732 Franz Horbach (Gastwirt), Matthias Ackens. 1733 Caspar Matthias Ackens, Krein Kremers. 1734 Simon Vincken, Leon. Crützen. 1735 Johs. de la Haye, Simon Zentis. 1736 Michael Berghs, Martinus Ackens. 1737 Baltus Kerckhoff, Coen (Konrad) Schraem. 1738 Johs. Schultes, Joris Hennes. 1739 Simon Ackens († 1759), Johs. Cremers (eingetreten 1735). 1740 Franz Horbach, Anton Schultis. 1741 Simon Vincken, Mathias Ackens (nicht identisch mit Kaspar Math. A.). 1742 Kasp. Math. Ackens, Leon. Creutzen († 1755). 1743 Michael Bergs, Johs. Bey. 1744 Johs. Petrus Ackens, Johs. de la Haye. 1745 Joris Hennes, Joh. Peter Mommertz (eingetreten 1743). 1746, 1747 Simon Ackens, Konrad Schram. 1748 Simon Vincken, Kasp. Math. Ackens. 1749 Leon. Creutzen,

[1]) Johs. = Johannes, Joannes.

Antonius Schultis. 1750 Joh. Horbach, Michael Berghs (begraben 6. Jan. 1751). 1751 Joris Hennes, Christian Erens. 1752 Johs. Bey († 1757), Wilh. Vincken. 1753 Wilh. L. Gülpen (Bürgermeister, eingetreten 1749, † 1760), Simon Ackens. 1754 Coen Schram, Joh. Peter Ackens (eingetreten 1743, Schöffe). 1755 Joh. Cremers, Joh. Peter Mommertz. 1756 Kasp. Math. Ackens, Joh. Peter Kessels. 1757 Joris Hennes, Joseph Paffen (eingetreten 1753). 1758 Joh. Horbach, Franz Wilhelm Lentzen. 1759 Anton Schultis, Franz Wilhelm Schmitz (eingetreten 1756). 1760 Christian Errens († 1767), Joh. Peter Ackens. 1761 Joh. Peter Ackens, Wilh. Vincken. 1762 Coen Schram, Franz Alexander Cox (eingetreten 1761, s. S. 7, Anm. 2). 1763 Joh. Peter Mommerts, Heinr. Schultis (eingetreten 1761). 1764 Kasp. Math. Ackens, Wilh. Hennes. 1765 Joh. Peter Kessels, Joh. Mathias Eygelshoven. 1766 Joseph Paffen, Lambert Lüttgens (eingetreten 1762). 1767 Joh. Horbach, Joseph Wetzels († 1767). 1768 Franz Wilh. Lentzen, Christian Cox. 1769 Joh. Peter Ackens der jüngste, Anton Schultis. 1770 Joh. Peter Ackens der Alte (eingetreten 1766), Franz Wilh. Schmitz. 1771 Joh. Cremers, Joh. Peter Ackens min. 1772, 1773 Joh. Peter Mommertz, Franz Alex. Cox. 1774 Jos. Paffen, Sr. J. F. Daelen (Notar und Schöffe, eingetreten 1773). 1775 Franz Wilh. Lentzen, Heinr. Scholtis. 1776 Herr Joh. Christian Cox (Schöffe, eingetreten 1766), Joh. Lambert Lütgens. 1777 Joh. Peter Ackens (Schöffe), Joh. Peter Ackens minor. (eingetreten 1766). 1778 Joh. G. Horbach, Joh. Peter Ackens, Sohn von Kaspar Mathias. 1779 Joh. Peter Mommertz, Franz Wilh. Schmitz († 1779). 1780 Jos. Paffen, J. Fr. Daelen. 1781 Joh. Cremer, Heinr. Scholtis. 1782 Joh. Peter Ackens (Schöffe), Peter Kaspar Schmitz (eingetreten 1781). 1783 J. C. Cox, Joh. Ortmanns (eingetreten 1781). 1784 Joh. Peter Ackens min., Franz Wolffs (eingetreten 1782). 1785 Jos. Paffen, Peter Joh. Eygelshoven (eingetreten 1783). 1786 J. Fr. Daelen, Herr C. G. Poyck d'Erenstein (Drossart der Herrlichkeit Schaesberg usw., eingetreten 1. Mai 1785). 1787 Joh. Peter Mommertz (Brauer in Maubach), P. C. Schmitz. 1788, 1789 Herr Franz Alex. Cox (Schoutet), Heinr. Scholtis. 1790 Joh. Peter Ackens d. ältere (Schöffe), Joh. Ortmanns († 1793). 1791 J. C. Cox, Joh. Jos. Mommertz min. (eingetreten 1790). 1792, 1793 Joh. Peter Ackens, Franz Wolff. 1794 Jos. Paffen und P. C. Schmitz, »werden gecontinuert tot 1802« wegen der Kriegsunruhen. 1803, 1804 Herr Franz Alex. Cox, Poyck. 1805 Cox (Schöffe), Mommertz. 1806 Joh. Peter Ackens, Math. Jos. Schirbach (Grubenbesitzer, eingetreten 1805). 1807 Poyck, Joh. Heinr. Griefgens sen. (geb. Nievelstein, Lic. utr. iur., wohnhaft zu Kirchrath, eingetreten 1805). 1808 Mommertz, Victor. 1809 Cox (Schöffe), Joh. Jos. Voragen (eingetreten 1805). 1810 Franz Alex. Cox, Wilh. Jos. Offermanns (eingetreten 1805). 1811, 1812 Pet. Kasp. Schmitz, Franz Albert Corneli (Kgl. preuß. Notar, Schwiegersohn von Franz Alex. Cox, eingetreten 1806). 1813 Joh. Jos. Mommertz, Karl Wilh. Cox (eingetreten 1807). 1814 Christian Cox, Johs. Ludw. Ackermann (eingetreten 1810). 1815 M. J. Schirbach, Joh. Winand Konr. Cox (eingetreten 1813, Gastgeber). 1816 P. C. Schmitz, J. J. Voraschen.

1817 Carl Jos. Daelen (Kgl. Niederländischer Notar, wohnhaft am Holz, eingetreten 1813), Jakob Schütz (Wundarzt, eingetreten 1816). 1818 Wilh. Jos. Offermann, Joh. Ludw. Ackermann. 1819 Mathieu Cudell (Dr. med., eingetreten 1816), Joh. Heinr. Griefgens. 1820 Alb. Corneli, Matth. Jos. Schirbach. 1821 Christ. Cox, Winand Cox. 1822 Jak. Schütz, J. Offermanns. 1823 J. H. Griefgens, Ludw. Ackermann. 1824 Alb. Corneli, Joh. Thom. Jonckers (eingetreten 1823, Bäcker). 1825 W. Cox, Bern. Schiffers. 1826 Cudell, Jak. Schütz. 1827 Wilh. Offermanns, J. Th. Jonckers. 1828 Grieffgens, Corneli. 1829 Schütz, Cox. 1830 Bernh. Schiffers (eingetreten 1824), Ackermann. 1831 Cudell, Jonckers. 1832 W. Offermans, J. J. Schirbach. 1833 A. Corneli, Arnold Schumacher. 1834 H. Jos. Pohl, Cox. 1835 Karl Corneli (Bürgermeister), Schütz. 1836 Schwartz, B. Schiffers. 1837 B. Käuffer, Egid. Schmitz. 1838 Offermans, J. Vaessen. 1839 Schütz, Vondenhoff. 1840 Alb. Corneli, Karl Cudell (Dr. med.). 1841 Win. Cox, H. Schmetz. 1842 Karl Corneli, Julius Corneli (Sohn von Franz Albert, Prem.-Leutn. a. D., Rentmeister). 1843 Joh. Arn. Schumacher, Andr. Bong (Bürgermeister). 1844 Schwartz, Const. Schmitz. 1845, 1846, 1847 Karl Corneli, Karl Cudell. 1848 Alb. Corneli, Jos. Schmitz. 1849 Karl Corneli. 1850 Cox, Peter Fuhrmanns (Bürgermeister). 1851 Schwartz, Prevoo. 1852 Arn. Schumacher, Pet. Schmitz. 1853 K. Cudell, J. J. Conen. 1854 Kuckartz. 1855 Offergelt. 1856 Jul. Corneli. 1857 Fuhrmanns. 1858 Pet. Schmitz, Arn. Schumacher. 1859 J. J. Conen. 1868 Jul. Corneli, Pet. Jos. Merkelbach. 1869 Fuhrmanns, Herm. Ant. Fel. Endepols (Notar). 1870 Gerh. Offermans, P. Schmitz. 1872 Fuhrmanns, Jul. Corneli. 1873 Fuhrmanns, P. Schmitz. 1874 Fuhrmanns, Conen. 1876 Endepols, Offergelt. Um diese Zeit wurde nur noch der erste Kapitän (Schützenmeister) jährlich gewählt; der zweite rückte nach der Reihe nach. Erster Kapitän war von 1879—1882 Gottfr. Bongartz (Apotheker), von 1883—1895 Bürgermeister Fuhrmanns, von 1896—1922 Fabrikbesitzer Jos. Marbaise. Zweiter Kapitän war 1879 Ritzerfeld. 1880 Merkelbach. 1882 Gerh. Offermans. 1884 Ritterbex. 1885 Koullen. 1886 Jos. Marbaise. 1887 Görres. 1888 Delahaye. 1889 Joh. Offermans. 1890 Münstermann. 1891 Sprothen. 1892 Schoenen. 1893 Alfr. Wackers. 1894 Katterbach. 1895 Aug. Günther. 1896 P. Fuhrmanns. 1897 Schiffers. 1898 Jak. Savelsberg. 1899 Delahaye. 1900 Xav. Sprothen. 1901 Schoenen. 1902 Corn. Katterbach. 1903 Offermans. 1904 Bongartz. 1905 Dunkel (Dr. med.). 1906 Jos. Sprothen. 1907 Krückels. 1908 Aretz (Bürgermeister). 1909 Rektor Löcherbach. 1910 Franz Keller (Apothekenbesitzer). 1911 Heinr. Marbaise. 1912 Walter Katterbach. 1913 Keller (Tierarzt). 1914—1918 Xax. Sprothen. 1919 Corn. Katterbach. 1920 Aug. Günther. 1921 Dunkel. 1922 Pet. Krückels.

Anlage 3.

Verzeichnis der Schützenkönige.

1611 Johs. Götzen. 1639 Jakob Koomont. 1640, 1641, 1642 Heinr. Poyck. 1643 Wilm Moch. 1668 Herm. Dautzenberg. 1669 Melchior Trümpener (Pastor). 1670 Niclas Kerckhoff. 1673 Johs. Herpers. 1679

1680 Zander Bannen. 1681 Peter Pöttgens. 1682 Zander Bannen. 1683 Joseph Cox. 1685, 1686, 1687 Valentin von der Lipstadt. 1688 Zander Bannen. 1689 Franz Ackermann. 1695, 1696 Johs. Engels. 1697 (oder 1698?) Hans Winand Pötgens. 1699 Arnold Sampson Thyssen. 1700, 1708 Johs. Engels. 1712 Peter Bauwens. 1714 Franz Ackermann. 1715 Simon Ackens. 1716 Baltus Kerckhoff. 1717 Johs. Pötgens. 1721 Franz Horbach. 1722 Simon Ackens. 1723 Johs. Scholtis. 1724 Baltus Kerckhoff. 1725 Baron de Falloise. 1727 Peter Ackens (oder Leonard Rutzelfelt?). 1728 Franz Horbach. 1729 Leonard Creuzen. 1730 Simon Bey. 1731 Kaspar Mathias Ackens. 1732, 1733 Mathias Ackens. 1734 Michael Bergh. 1735 Baltus Kerckhoff. 1737 Johs. Kremer. 1738 Johs. de la Haye. 1739 Johs. Kremer. 1741 Michael Bergh (?). 1742 Simon Ackens (?). 1743 Simon Vincken. 1745 Baltus Kerckhoff. 1748 (?) Joh. Peter Mommertz. 1749 Johs. Horbach. 1750 Wilh. Gülpen. 1755 Joh. Jos. Paffen. 1756 Hans Peter Ackens. 1758, 1759 Christian Erens. 1761, 1762 Johs. Kremer. 1764 Franz Wilh. Lenzen. 1765 Joh. Math. Eygelshoven. 1766 Franz Alexander Cox. 1767 Lamb. Leutgens. 1768 Joseph Wezeler. 1770, 1771, 1772 Franz Alex. Cox. 1776 Joh. Christian Cox. 1779 Franz Schmitz. 1783 Joh. Peter Mommertz. 1786 Peter Mommertz (?). 1805 Joh. Heinr. Griefgens. 1806, 1807 Peter Kaspar Schmitz. 1810 Math. Jos. Schirbach. 1811 Joh. Heinr. Griefgens. 1814 Karl Jos. Daelen. 1817, 1818 Mathieu Cudell (Dr. med.). 1819 Jakob Schütz (Chirurg). 1821 Albert Corneli (Notar). 1823 Jakob Schütz. 1824 Joh. Thom. Jonckers. 1825, 1836, 1839, 1841 Winand Cox, Gastgeber (Sohn von Fr. Alex.). 1831, 1840 J. Schütz. 1832, 1833, 1847, 1849 Karl Corneli (Bürgermeister). 1834, 1835 P. J. Kessels (Mechaniker). 1837, 1838, 1845 Albert Corneli (Notar). 1842, 1843, 1844, 1855, 1858, 1861, 1868, 1874 Friedr. Jul. Corneli (Prem.-Leutn. a. D., Rentmeister). 1846 Karl Breuer (Grubendirektor). 1848 Karl Cudell (Dr. med.). 1850, 1852, 1853 Peter Schmitz (Landwirt). 1851 Nik. Jos. Weber. 1854, 1856, 1863 Phil. Jos. Offergelt (Privatsekretär). 1857, 1860, 1862 Pet. Fuhrmanns (Bürgermeister). 1864 J. J. Koullen. 1865 Pet. Jos. Kuckartz. 1867, 1872, 1877 Joh. Jos. Conen. 1869 Herm. Ant. Fel. Endepols (Notar). 1870 Pet. Jos. Ritzerfeld (Brauer). 1871 Friedr. Trümpener (Beigeordneter). 1873 Karl Heinr. Marbaise (Dr. med.). 1875 Hub. Koullen. 1876, 1882 Gerh. Offermans (Schreinermeister). 1878, 1881, 1887, 1890, 1891, 1913, 1914 Jos. Marbaise (Fabrikbesitzer). 1879 P. J. Merkelbach (Kaufmann). 1880 Math. Görres (Bahnhofsrestaurateur). 1883 Ludw. Münstermann (Gastwirt). 1884 Jak. Wagner (Dr. med.). 1885 Jos. Schoenen (Rentner). 1886, 1889, 1892, 1896, 1897, 1906, 1907 Franz Xav. Sprothen (Gastwirt). 1888, 1900, 1902 Jak. Savelsberg (Gastwirt und Bäckermeister). 1893, 1898, 1899, 1908 Corn. Katterbach (Gerbereibesitzer). 1894 Arnold Delahaye (Brennereibesitzer). 1895 Ferd. Schiffers (Metzger und Gastwirt). 1901, 1911 Aug. Günther (Rentner). 1903, 1905 Wilh. Dunkel (Dr. med.) 1904, 1910 Peter Krückels (Baumeister). 1909 Johs. Aretz (Bürgermeister). 1912 Franz Keller (Apothekenbesitzer). 1921 Walter Katterbach.